

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 2008

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 2008

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 1\*** **Dritte Verordnung über das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005.**

**Vom 8. Dezember 2007.**

Aufgrund des § 95 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### **Einzigster Paragraph**

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) tritt am 1. Januar 2008 in der Ev.-Luth. Landeskirche Oldenburg, Ev. Kirche in Hessen und Nassau in Kraft.

H a n n o v e r , den 8. Dezember 2007

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Bischof Dr. Wolfgang H u b e r

**Nr. 2\*** **Jahresabschluss des Gemeinschaftswerkes der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G.m.b.H..**

Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G.m.b.H., Emil-von-Behring-Straße 3, 60439 Frankfurt

#### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006**

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk
- den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch eingereicht.

F r a n k f u r t , den 14. Dezember 2007

Die Geschäftsführung

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 3** **Kirchengesetz zur Änderung mitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen.**

**Vom 6. Dezember 2007.** (ABl. 2008 S. 19)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Art. 1**

Das Kirchengesetz zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft (Ergänzungsgesetz zum EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetz – KMitgliedErgG) vom 10. April 2000 (KABl. S. 171), geändert durch Kirchengesetz vom 6. Dezember 2005 (KABl. 2006 S. 21), wird wie folgt geändert:

In Art. 7 d Satz 2 wird die Angabe »§ 6« durch die Angabe »§ 6 Abs. 3 und 4« ersetzt.

#### **Art. 2**

Die Kirchengemeindeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Januar 2007 (KABl. S. 48), berichtigt durch Bek. vom 8. Mai 2007 (KABl. S. 182) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort »Kirchenmitgliedschaft« durch das Wort »Gemeindemitgliedschaft« ersetzt.

#### **Art. 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

M ü n c h e n , den 6. Dezember 2007

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

**Nr. 4 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.**

Vom 6. Dezember 2007. (ABl. 2008 S. 19)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl. S. 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Dezember 2006 (KABl. 2007 S. 17), wird wie folgt geändert:

Dem § 6 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

»(3) Werden von einer Dekansstelle mit sehr hoher Leitungskapazität, die zu keinem Dekanekollegium gehört, wesentliche Leitungsaufgaben des Dekans nicht nur vorübergehend auf den stellvertretenden Dekan übertragen, so wird diesem stellvertretenden Dekan nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine nichtruhegehaltfähige Funktionszulage für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe gewährt. Die Zulage wird in Höhe einer Dekanatszulage gezahlt. Das Nähere wird durch Verordnung festgelegt.«

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

M ü n c h e n , den 6. Dezember 2007

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

**Nr. 5 Kirchengesetz zur Sicherung der Finanzierung im theologischen Personalbereich (Finanzierungssicherungsgesetz – FSGTheol).**

Vom 6. Dezember 2007. (ABl. 2008 S. 22)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 2

Zweck

(1) Zur langfristigen Stabilisierung der benötigten Ausgabenfinanzierung im theologischen Personalbereich und damit zur Sicherung der Haushaltswirtschaft ist die Bildung einer Rücklage gemäß § 67 Abs. 1 Buchst. a Kirchliche Haushaltsordnung erforderlich. Mit diesem Gesetz wird die Kirchliche Haushaltsordnung konkretisiert und ergänzt.

(2) Mit der Bildung der Rücklage soll eine von den üblichen jährlichen Schwankungen unabhängige Finanzquelle zur langfristigen finanziellen Sicherung des theologischen Personals entstehen.

§ 3

Bildung der Rücklage

(1) Für die Bildung der Rücklage nach § 67 Abs. 1 Buchst. a Kirchliche Haushaltsordnung wird für die Höhe ihrer Berechnung von einem Personalzugang ab dem Jahr 2014 von jährlich 30 Vollzeitäquivalenten ausgegangen. Hieraus errechnet sich eine notwendige Rücklagenhöhe von 167 Millionen Euro, die durch jährliche Zuweisungen aus dem Haushalt erreicht werden soll.

(2) Folgende Einnahmen werden dieser Rücklage zugeführt:

1. alle voraussichtlich erzielbaren Einnahmen, die über den Betrag des Konsolidierungsniveaus aus der Jahresrechnung 2006 liegen, sofern sie nicht anderweitig durch Haushaltsgesetz gebunden werden. Dabei sind veränderte Clearing-Vorauszahlungen, Besoldungssteigerungen und Tarifabschlüsse sowie jeweils aktuelle Umlagen, die seitens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland veranlasst werden zu berücksichtigen;
2. der Bestand der Rücklage »Kostendreieck« zum 31. Dezember 2007 mit Wirkung vom 1. Januar 2008;
3. ein sich nach Abrechnung eines Haushaltsjahres ergebender Überschuss nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

Abs. 1 ist erstmals für den Haushalt 2008 anzuwenden. Abs. 2 Nr. 3 gilt erstmals für die Abrechnung des Jahres 2008.

§ 4

Verwendungszweck

Die Rücklage darf nur für den genannten Zweck (§ 2) verwendet werden. § 67 Abs. 2 und 3 Kirchliche Haushaltsordnung gilt entsprechend.

§ 5

Überprüfung

Die Rücklage bzw. die Rücklagenbildung ist alle zwei Jahre im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zu überprüfen. Die erste Überprüfung findet zum 31. Dezember 2009 statt. Die Rücklagenhöhe ist nach den Kriterien »Personalverpflichtungen« und »Mitgliederentwicklung« anzupassen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

M ü n c h e n , den 6. Dezember 2007

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

## Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

### Nr. 6 Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz).

Vom 17. November 2007. (KABl. S. 178)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Teil I:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Besetzbarkeit und Ausschreibung

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle setzt voraus, dass sie nach den geltenden Bestimmungen besetzbar ist. Ob eine besetzbare Pfarrstelle besetzt werden soll, entscheidet das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft. Bei Gemeindepfarrstellen ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.

(2) Zu besetzende Pfarrstellen werden in der Regel ausgeschrieben. Über Ausnahmen nach diesem oder einem anderen Kirchengesetz entscheidet das Konsistorium, bei landeskirchlichen Pfarrstellen die Kirchenleitung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Konsistorium schreibt die Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt aus. Der Ausschreibungstext wird vom Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrstellen im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten, entworfen. Er kann vom Konsistorium – nach Möglichkeit in Abstimmung mit der Anstellungskörperschaft – verändert werden. Der Anstellungskörperschaft steht es frei, die Stellenausschreibung nach der Veröffentlichung auch auf andere Weise bekannt zu machen.

(4) Die Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle setzt voraus, dass eine Dienstwohnung zugewiesen werden kann oder dass das Konsistorium vor der Ausschreibung auf Antrag der Kirchengemeinde einer Ausnahme von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zuzuweisen, zugestimmt hat. Eine Stellungnahme des Kreiskirchenrats ist dem Antrag beizufügen.

(5) In den Fällen von § 4, § 6 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 kann das Konsistorium ohne Ausschreibung und Bewerbung die Vorstellung veranlassen. In den Fällen von Absatz 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 3 entfällt außerdem die Vorstellung.

(6) Soll eine Pfarrstelle mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der sie bisher verwaltet hat, besetzt werden, so kann auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, in einem Pfarrsprengel von allen Gemeindekirchenräten, bei Gemeindepfarrstellen mit Zustimmung des Kreiskirchenrates, das Konsistorium auf eine Ausschreibung verzichten.

(7) Ist in der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist angegeben, so kann das Organ, das das Besetzungsrecht hat, bei landeskirchlichen Pfarrstellen das Konsistorium, im Ausnahmefall beschließen, die Frist zu verlängern.

##### § 2

##### Bewerbungen und Annahme der Wahl

(1) Um eine Pfarrstelle können sich Personen bewerben, denen von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Anstellungsfähigkeit oder die

Dienstteignung für den Pfarrdienst zuerkannt wurde oder die sich im Entsendungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist. Pfarrerrinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn ihre Bewerbung vom Konsistorium zugelassen wurde. Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Bewerbungen sind an die Stelle zu richten, der die Besetzung der Pfarrstelle obliegt, im Falle der Besetzung durch den Gemeindekirchenrat über die Superintendentur, bei landeskirchlichen Pfarrstellen an das Konsistorium.

(3) Nach der Annahme der Wahl und vor der Übertragung der Pfarrstelle kann keine Wahl in eine andere Pfarrstelle erfolgen.

##### § 3

##### Ehepaarregelung

(1) Eheleute, die beide die Anstellungsfähigkeit oder die Dienstteignung für den Pfarrdienst besitzen und mit einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. In diesem Fall gilt die Bewerbung beider als eine Bewerbung. Vorbehalte nach § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 1, Einsprüche nach § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 2, die als begründet anerkannt werden, sowie die Versagung der Bestätigung nach § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 5 und § 18 Abs. 6 haben zur Folge, dass beiden die Pfarrstelle nicht übertragen werden kann. Ein Einspruch mit der Begründung, dass es sich um ein Ehepaar handelt, ist unbeachtlich. Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Voraussetzung einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(2) Eheleute dürfen im Pfarrdienst derselben Kirchengemeinde oder desselben Pfarrsprengels nur im eingeschränkten Dienstverhältnis innerhalb einer gemeinsamen Pfarrstelle tätig sein. In besonderen Fällen kann das Konsistorium mit Zustimmung des Kreiskirchenrats und nach Anhörung des Gemeindekirchenrats eine Ausnahme zulassen; der Dienstumfang, in dem die Eheleute tätig sind, soll zusammen aber nicht mehr als das eineinhalbfache eines uneingeschränkten Dienstumfangs betragen.

(3) Hat von einem Pfarrerehepaar nur eine Person eine Pfarrstelle inne, kann auf gemeinsamen Antrag der Eheleute nachträglich ebenfalls eine Besetzung nach Abs. 1 mit der Maßgabe erfolgen, dass beide Eheleute im eingeschränkten Dienstverhältnis tätig werden und die Stelle gemeinsam versorgen. Für die Person, die die Pfarrstelle bisher noch nicht innehatte, gelten die Vorschriften zur Besetzung von Pfarrstellen, insbesondere Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 und Absatz 2 entsprechend, eine Ausschreibung erfolgt nicht. Vorbehalte, Einsprüche und Versagung der Bestätigung berühren nicht die Übertragung der Pfarrstelle auf die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder den bisherigen Pfarrstelleninhaber. Die Kirchenleitung kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

##### § 4

##### Ruf der Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung kann eine Pfarrstelle durch einen Ruf besetzen, wenn

1. dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch eine bestimmte Pfarrerin oder einen bestimmten Pfarrer zu besetzen;

2. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Pfarrstellen notwendig ist.

(2) In diesem Fall erfolgt keine Ausschreibung und Bewerbung.

## § 5

### Pfarrsprengel und Gemeindebeirat

(1) In zu einem Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden treten an die Stelle des Gemeindekirchenrates alle Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels. Die Aufstellung des Wahlvorschlages und die Wahl erfolgen durch eine gemeinsame Abstimmung in gemeinsamer Sitzung, bei der jeder Gemeindekirchenrat beschlussfähig sein muss. Im Übrigen gelten für diese gemeinsame Sitzung die Bestimmungen entsprechend wie für einen einzigen Gemeindekirchenrat.

(2) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat in allen Kirchengemeinden des Pfarrsprengels zu erfolgen. Die Einspruchsfrist von zwei Wochen beginnt mit der letzten Bekanntgabe. Der Einspruch ist an den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde zu richten, dessen Mitglied die oder der Einsprucherhebende ist.

(3) Die Fühlungnahme nach § 11 Abs. 1 soll mit allen Gemeindekirchenräten des Pfarrsprengels erfolgen.

(4) Die Bestimmungen in diesem Gesetz über die Beteiligung des Gemeindebeirates gelten für den Fall, dass ein solcher gebildet wurde.

## Teil II:

### Besetzung von Gemeindepfarrstellen

#### Abschnitt 1:

#### Allgemeine Bestimmungen

## § 6

### Besetzungsrecht

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle obliegt dem Gemeindekirchenrat, wenn

1. die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle auf dem Gebiet der Kirchengemeinde oder des Pfarrsprengel durch das Konsistorium oder einen Ruf der Kirchenleitung erfolgt ist;
2. das Konsistorium dem Gemeindekirchenrat mit dessen Einwilligung die Besetzung aus wichtigem Grund überlässt;
3. die Kirchenleitung dem Gemeindekirchenrat die Besetzung ausdrücklich überträgt.

(2) Die Besetzung einer Pfarrstelle obliegt dem Konsistorium, wenn

1. die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle auf dem Gebiet der Kirchengemeinde oder des Pfarrsprengels durch den Gemeindekirchenrat erfolgt ist;
2. eine neu errichtete Pfarrstelle zum ersten Mal zu besetzen ist;
3. die Pfarrstelle mit der oder dem nach der Grundordnung in das Superintendentenamtsamt Gewählten besetzt werden soll;
4. die Kirchenleitung dem Konsistorium die Besetzung nach Anhörung des Gemeindekirchenrats und des Kreiskirchenrats aus wichtigem Grund überträgt, insbesondere weil der Pfarrerin oder dem Pfarrer gleichzeitig ein landeskirchlicher Dienst übertragen werden soll;

5. dem Gemeindekirchenrat die Besetzung der Stelle obliegt, er aber innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten angemessenen Frist eine Wahl nicht vornimmt.

(3) Das Konsistorium kann ein Pfarrstellenbesetzungsverfahren auch dann einleiten, wenn zwei oder mehr Gemeindekirchenräte mit Einwilligung der Betroffenen sowie nach Anhörung der zuständigen Kreiskirchenräte und Generalsuperintendentinnen oder Generalsuperintendenten einen Austausch von Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhabern beabsichtigen. In diesem Fall kann das Konsistorium die Vorstellungen ohne Ausschreibung und Bewerbung veranlassen.

## Abschnitt 2:

### Besetzung durch den Gemeindekirchenrat

## § 7

### Vorbehalt, Wahlvorschlag und Vorstellung

(1) Der Gemeindekirchenrat teilt alle – auch die nach Fristablauf eingegangenen – Bewerbungen namentlich der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium mit. Werden von diesen Vorbehalte geäußert, so soll über den Fortgang des Verfahrens Einvernehmen erzielt werden. Auf Wunsch des Gemeindekirchenrates muss das Konsistorium erklären, ob der Vorbehalt gegebenenfalls zu einer Versagung der Bestätigung nach § 10 Abs. 1 führen wird.

(2) Der Gemeindekirchenrat stellt nach Anhörung des Gemeindebeirates unter Leitung der Superintendentin oder des Superintendenten einen Wahlvorschlag auf, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll.

(3) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Superintendentin oder dem Superintendenten aufgefordert, sich der Gemeinde vorzustellen. Dazu gehören ein Gottesdienst und eine andere Gemeindeveranstaltung, die eine religionspädagogische Aufgabe darstellt. Eine persönliche Unterredung mit dem Gemeindekirchenrat und dem Gemeindebeirat soll stattfinden.

(4) Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Gemeinde hinreichend bekannt ist. Der Gemeindekirchenrat hat dies ausdrücklich festzustellen.

## § 8

### Wahl

(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindekirchenrat.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat den Wahltermin, der nicht früher als eine Woche nach der Vorstellung der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers liegen darf. Die Frist kann verkürzt werden, wenn nur eine Person zur Wahl steht. Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst die schriftliche Einladung zur Wahl mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und leitet die Wahlhandlung, bei der Erörterungen über die zur Wahl stehenden Personen nicht mehr zulässig sind.

(3) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; wenn mehrere Personen zur Wahl stehen, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, kann der Gemeindekirchenrat einen dritten Wahl-

gang beschließen. Sieht der Gemeindegottesdienst von einem dritten Wahlgang ab oder erhält auch in diesem Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Er kann dieselben Namen enthalten. Werden keine neuen Namen in den Wahlvorschlag aufgenommen, kann die Superintendentin oder der Superintendent von der Ladungsfrist nach Absatz 2 Satz 3 absehen. Die erneute Wahl soll jedoch nicht am selben Tag wie die ergebnislos verlaufene durchgeführt werden.

(4) Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen und wird auf eine Vorstellung verzichtet, so kann die Wahl in derselben Sitzung wie die Aufstellung des Wahlvorschlags erfolgen, falls auf diese Möglichkeit in der Einladung hingewiesen wurde.

(5) Über die Wahlhandlung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### § 9

#### Bekanntgabe und Einspruchsrecht

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde in der Regel im nächsten Gemeindegottesdienst bekannt zu geben.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe kann jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied Einspruch beim Gemeindegottesdienst einlegen.

(3) Jeder Einspruch ist der oder dem Gewählten mitzuteilen. Der Gemeindegottesdienst gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und legt den Einspruch mit seiner eigenen Stellungnahme und gegebenenfalls der Stellungnahme der oder des Gewählten dem Kreiskirchenrat vor. Dieser entscheidet, soweit nicht Absatz 4 Anwendung findet. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an das Konsistorium zulässig. Dieses entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(4) Ein Einspruch gegen die Lehre der oder des Gewählten ist dem Konsistorium vorzulegen. Es kann ihn zurückweisen, wenn es ihn für offensichtlich unbegründet hält, anderenfalls legt es ihn der Kirchenleitung vor. Die Kirchenleitung kann dem Einspruch nur stattgeben, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren wegen Beanstandung der Lehre einleitet.

### § 10

#### Übertragung, Dienstantritt, Einführung

(1) Hat die oder der Gewählte die Wahl angenommen und wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen, so vollzieht der Gemeindegottesdienst namens der Kirche die Übertragung der Pfarrstelle, die der Bestätigung durch das Konsistorium bedarf, und stellt darüber eine Urkunde aus. Die Superintendentin oder der Superintendent bestätigt auf der Urkunde, dass die Wahl der Ordnung gemäß vollzogen ist, und legt die Urkunde dem Konsistorium zur Bestätigung vor. Das Konsistorium entscheidet über die Bestätigung und vollzieht sie. Wird die Bestätigung versagt, so sind dem Gemeindegottesdienst und der oder dem Gewählten die Gründe mitzuteilen. Der Gemeindegottesdienst und die oder der Gewählte können dagegen innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. Diese entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(2) Der Zeitpunkt des Dienstantritts, der mit dem Zeitpunkt der Übertragung übereinstimmen soll, ist mit den Beteiligten rechtzeitig abzustimmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die oder der Gewählte ordnungsgemäß aus seinem bisherigen Dienst ausscheiden kann.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt. Ein Protokoll darüber ist dem Konsistorium einzureichen.

### Abschnitt 3:

#### Besetzung durch das Konsistorium oder durch Ruf der Kirchenleitung

### § 11

#### Präsentation

(1) Hat das Konsistorium eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle vorgesehen, so nimmt es mit dem Gemeindegottesdienst, der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten Fühlung, um zu klären, ob Vorbehalte gegen die beabsichtigte Präsentation bestehen.

(2) Werden Vorbehalte geäußert und kann darüber kein Einvernehmen erzielt werden, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob der Präsentationsvorschlag bestehen bleibt oder das Konsistorium aufgefordert wird, einen neuen Vorschlag gemäß Absatz 1 zu unterbreiten.

(3) Die Kirchenleitung äußert ihre Absicht, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in eine Pfarrstelle zu rufen, nachdem das Konsistorium mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den beteiligten Gemeindegottesdiensten Fühlung genommen hat. Das Konsistorium teilt die Absicht der Kirchenleitung sodann den Beteiligten mit.

(4) Das Konsistorium fordert die von ihm oder im Fall des Absatzes 3 die von der Kirchenleitung zur Besetzung vorgesehene Person auf, sich der Gemeinde vorzustellen. Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst die Vorstellung. § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Wird von einer Vorstellung abgesehen, so ist der Name der oder des zur Besetzung Vorgesehenen der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(5) Der Gemeindegottesdienst kann nach Anhörung des Gemeindebeirats die zur Besetzung vorgesehene Person ablehnen, wenn sie nicht das Bekenntnis der Gemeinde teilt. Sind in einem Pfarrsprengel Kirchengemeinden unterschiedlicher Bekenntnisstradition miteinander verbunden, kann der Gemeindegottesdienst nach Anhörung des Gemeindebeirats die zur Besetzung vorgesehene Person ablehnen, wenn sie nicht bereit ist, die Bekenntnisstradition der Gemeinde zu achten.

(6) In den Fällen von § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 und § 11 Abs. 2 finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Im Falle von § 1 Abs. 6 findet darüber hinaus auch der Absatz 5 keine Anwendung.

### § 12

#### Einspruchsrecht

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung oder Bekanntgabe kann jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied schriftlich Einspruch beim Gemeindegottesdienst einlegen. Jeder Einspruch ist der zur Besetzung vorgesehenen Person mitzuteilen. Der Gemeindegottesdienst gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und legt den Einspruch mit seiner eigenen Stellungnahme und gegebenenfalls der Stellungnahme der zur Besetzung vorgesehenen Person nach Anhörung des Gemeindebeirats dem Konsistorium vor.

(2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung. Sie kann einem Einspruch gegen die Lehre nur stattgeben, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren wegen Beanstandung der Lehre einleitet.

## § 13

## Übertragung

(1) Wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen, so vollzieht das Konsistorium namens der Kirche die Übertragung der Pfarrstelle und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Gemeinde mit. Im Fall des § 4 ist zuvor der Ruf der Kirchenleitung auszusprechen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

(3) Wird im Fall eines Besetzungsverfahrens nach § 6 Abs. 3 einem Einspruch stattgegeben, so wirkt diese Entscheidung gegenüber den an dem beabsichtigten Besetzungsaustausch Beteiligten.

**Abschnitt 4:****Besetzung des Superintendentenamtes**

## § 14

## Wahlvorschlag und Kandidatenvorstellung

(1) Wird die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten frei, hört die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent den Kreiskirchenrat, welche Aufgaben im Kirchenkreis bei der Auswahl für dieses Amt besonders zu berücksichtigen sind. Sofern sie oder er nicht selber nach Artikel 55 Abs. 3 der Grundordnung den Wahlvorschlag aufstellt, berichtet sie oder er darüber der Vorschlagskommission nach Artikel 55 Abs. 2 der Grundordnung. Die Vorschlagskommission oder die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent in dem Fall, dass sie oder er den Wahlvorschlag aufstellt, kann veranlassen, dass das Superintendentenamt durch das Konsistorium zur Besetzung ausgeschrieben wird.

(2) Die auf dem Wahlvorschlag, dem die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent zugestimmt hat, aufgestellten Personen stellen sich im Kirchenkreis vor. Art und Umfang der Vorstellung bestimmt die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat.

## § 15

## Übertragung der Pfarrstelle und Einführung

(1) Im Einvernehmen mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Kreiskirchenrat bestimmt das Konsistorium die Pfarrstelle, die der Superintendentin oder dem Superintendenten übertragen werden soll, im Fall einer kreiskirchlichen Pfarrstelle auch die Gemeinde, in der sie oder er einen Predigtauftrag wahrnimmt. Handelt es sich um die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle, ist der Gemeindegliederungsrat zuvor anzuhören.

(2) Nach der Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten durch die Kreissynode teilt das Konsistorium im Fall des Absatzes 1 Satz 2 dem Gemeindegliederungsrat mit, mit wem die Pfarrstelle besetzt werden soll. Der Gemeindegliederungsrat kann die Besetzung nur ablehnen, wenn die oder der Gewählte nicht das Bekenntnis der Gemeinde teilt. Die Ablehnung muss innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung des Konsistoriums geltend gemacht werden. Ein Einspruchsrecht der Gemeindegliederer besteht nicht.

(3) Wird eine Ablehnung nach Absatz 2 nicht geltend gemacht oder handelt es sich um eine kreiskirchliche Pfarrstelle, überträgt das Konsistorium der oder dem Gewählten die Pfarrstelle. Der Übertragungszeitraum endet sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem Superintendentenamt,

sofern die Superintendentin oder der Superintendent die Berufung durch das Konsistorium in eine andere Pfarrstelle ablehnt, es sei denn, die Kirchenleitung bestimmt nach Anhörung des Kreiskirchenrats etwas anderes. Dabei darf der Übertragungszeitraum nicht verkürzt werden. § 75 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 Pfarrdienstgesetz gilt entsprechend. Die Berufung zur Superintendentin oder zum Superintendenten durch die Kirchenleitung soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Stellenübertragung erfolgen, sie darf jedoch nicht vorher vollzogen werden.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent wird von der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten in einem Gottesdienst eingeführt. Dabei wird die Berufungsurkunde übergeben, sofern sie nicht bereits früher ausgehändigt wurde.

**Teil III:****Besetzung von Kreispfarrstellen****Abschnitt 1:****Allgemeine Bestimmungen**

## § 16

## Besetzungsrecht

(1) Die Besetzung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle obliegt in der Regel dem Kreiskirchenrat.

(2) Die Besetzung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle obliegt dem Konsistorium, wenn

1. die Pfarrstelle mit der oder dem nach der Grundordnung in das Superintendentenamt Gewählten besetzt werden soll;
2. die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreiskirchenrats, der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten und des Konsistoriums die Besetzung dem Konsistorium aus schwerwiegenden Gründen überträgt, insbesondere weil der Pfarrerin oder dem Pfarrer gleichzeitig ein landeskirchlicher Dienst übertragen werden soll;
3. der Kreiskirchenrat innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten Frist eine Wahl nicht vornimmt;
4. die Pfarrstelle ganz oder überwiegend der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in einer Kirchengemeinde oder mehreren Kirchengemeinden dient und die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle, die ganz oder überwiegend der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in einer Kirchengemeinde oder mehreren Kirchengemeinden des Kirchenkreises diente, durch den Kreiskirchenrat erfolgt ist.

**Abschnitt 2:****Besetzung durch den Kreiskirchenrat**

## § 17

## Pfarrstellen für besondere Aufgabenbereiche

(1) Der Kreiskirchenrat teilt alle eingegangenen Bewerbungen namentlich der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium mit. Sofern beide Stellen keine Vorbehalte äußern, beschließt der Kreiskirchenrat die Übertragung der Pfarrstelle. § 7 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Zur Vorbereitung der Übertragung kann der Kreiskirchenrat eine Vorschlagskommission bilden, die dem Kreiskirchenrat einen Besetzungsvorschlag unterbreitet, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll.

(3) Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Übertragung der Pfarrstelle in einer Sitzung, zu der schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde. Der Beschluss über die Übertragung der Pfarrstelle bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann dadurch vorbereitet werden, dass zunächst gegebenenfalls in mehreren Wahlgängen entsprechend § 8 Abs. 3 abgestimmt wird. Kommt kein Beschluss zustande, entscheidet der Kreiskirchenrat über den weiteren Fortgang.

(4) Sofern es sich nicht um eine Pfarrstelle nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 handelt, entfällt die Bekanntmachung und ein Einspruchsrecht ist nicht gegeben.

(5) Nachdem die oder der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat, vollzieht der Kreiskirchenrat die Übertragung der Pfarrstelle, die der Bestätigung durch das Konsistorium bedarf, indem er eine Urkunde darüber ausfertigt und sie zusammen mit dem Auszug aus dem Protokollbuch, aus dem neben der Verhandlung insbesondere die Beschlussfassung hervorgeht, dem Konsistorium zur Bestätigung vorlegt. § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

#### § 18

##### Pfarrstellen für den Gemeindedienst

(1) Dient die kreiskirchliche Pfarrstelle ganz oder überwiegend der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in einer Kirchengemeinde oder in mehreren Kirchengemeinden, so wirken die beteiligten Gemeindeglieder an der Besetzung mit.

(2) In diesem Fall ist eine Vorschlagskommission unter Vorsitz der Superintendentin oder des Superintendenten zu bilden. Außer der Superintendentin oder dem Superintendenten gehören ihr weitere Mitglieder des Kreiskirchenrates und in gleicher Zahl (ohne Berücksichtigung der Superintendentin oder des Superintendenten) Mitglieder der beteiligten Gemeindeglieder an. Die dem Kreiskirchenrat vorgeschlagenen Personen haben sich entsprechend § 7 Abs. 3 den Gemeinden vorzustellen, sofern nicht entsprechend § 7 Abs. 4 auf eine Vorstellung verzichtet wird.

(3) Zu der Sitzung, in der der Kreiskirchenrat über die Übertragung der Pfarrstelle beschließt und die erst nach Abschluss der Vorstellung in den Gemeinden stattfinden darf, wird jeweils ein von jedem beteiligten Gemeindeglieder bestimmtes Mitglied zur Teilnahme mit Stimmrecht eingeladen.

(4) Der Beschluss über die Übertragung der Pfarrstelle bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Gemeindeglieder.

(5) Der Übertragungsbeschluss ist den beteiligten Kirchengemeinden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. § 9 findet entsprechende Anwendung. Ein Einspruch ist nur statthaft von Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinden und schriftlich beim Kreiskirchenrat einzulegen. Hilft der Kreiskirchenrat dem Einspruch nicht ab, muss er ihn mit einer Stellungnahme dem Konsistorium vorlegen. Dieses entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4.

(6) Ist kein Einspruch erfolgt oder wurde er zurückgewiesen, so vollzieht der Kreiskirchenrat die Übertragung der Pfarrstelle, die der Bestätigung durch das Konsistorium bedarf.

(7) Die Dauer der Übertragung beträgt mindestens sechs Jahre.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 17.

#### Abschnitt 3:

##### Besetzung durch das Konsistorium oder durch Ruf der Kirchenleitung

#### § 19

##### Präsentation

(1) Das Konsistorium nimmt mit dem Kreiskirchenrat und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten sowie im Falle einer Pfarrstelle nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 mit den beteiligten Gemeindegliedern Rücksicht auf die von ihm oder von der Kirchenleitung durch Ruf zur Besetzung vorgesehene Person bestehen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Handelt es sich um eine Pfarrstelle nach § 16 Abs. 2 Nr. 4, so finden die Bestimmungen von § 11, 12, 13 und 18 entsprechende Anwendung. Die Vorstellung der zur Besetzung vorgesehenen Person in den Gemeinden veranlasst der Kreiskirchenrat. Der Einspruch ist beim Kreiskirchenrat einzulegen, der ihn mit seiner Stellungnahme und gegebenenfalls mit der Stellungnahme der zur Besetzung vorgesehenen Person dem Konsistorium vorlegt. Die Entscheidung darüber trifft die Kirchenleitung.

#### Teil IV:

##### Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen

#### Abschnitt 1:

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 20

##### Besetzung und Einführung

(1) Die Übertragung landeskirchlicher Pfarrstellen obliegt der Kirchenleitung. Sie kann das Besetzungsrecht dem Konsistorium übertragen.

(2) Bei landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung sowie bei einem Ruf durch die Kirchenleitung kann auf die Ausschreibung und Bewerbung verzichtet werden.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst in die Pfarrstelle eingeführt. Näheres bestimmt die oder der Vorsitzende der Kirchenleitung.

#### Abschnitt 2:

##### Pfarrstelle der Bischöfin oder des Bischofs sowie der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten

#### § 21

##### Pfarrstellenübertragung und pfarramtliche Dienste

(1) Nach der Wahl durch die Landessynode gemäß Artikel 90 Abs. 2 der Grundordnung beruft die Kirchenleitung die Bischöfin oder den Bischof namens der Kirche in das Amt und überträgt ihr oder ihm die entsprechende landeskirchliche Pfarrstelle. Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof, in welcher Kirchengemeinde sie oder er pfarramtliche Dienste ausübt.

(2) Nach der Wahl durch den Wahlkonvent gemäß Artikel 90 Abs. 2 der Grundordnung beruft die Kirchenleitung die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten namens der Kirche in das Amt und überträgt ihr oder ihm eine entsprechende landeskirchliche Pfarrstelle. Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten, in welcher Kirchengemeinde sie oder er pfarramtliche Dienste ausübt.

**Teil V:****Verlängerung von Übertragungsfristen**

## § 22

## Zeitpunkt, Dauer und Verfahren

(1) Die Verlängerung der Dauer der Übertragung einer befristet übertragenen Pfarrstelle kann befristet oder unbefristet erfolgen. Befristungen können auch mehrmals verlängert werden.

(2) Die Verlängerung muss vor dem Ablauf der Übertragungsfrist erfolgen. Die Zustimmung der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers ist erforderlich.

(3) Im Falle der Verlängerung findet keine Ausschreibung der Pfarrstelle statt.

(4) Über die Verlängerung entscheidet das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrstellen das Konsistorium auf Antrag des Gemeindegemeinderates, und stellt darüber unter Angabe der Dauer der Verlängerung eine Urkunde aus. Bei kreiskirchlichen Pfarrstellen und Pfarrstellen von Anstalts- oder Personalgemeinden bedarf die Verlängerung der Bestätigung durch das Konsistorium. Näheres über die Verlängerung von Gemeindepfarrstellen regelt das Pfarrdienstausführungsgesetz.

**Teil VI:****Besondere Bestimmungen,  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

## § 23

## Reformierter Kirchenkreis

(1) Die Pfarrstellenbesetzungsbestimmungen gelten für die deutsch-reformierten Kirchengemeinden mit der Maßgabe, dass die Aufgaben der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten vom Evangelisch-reformierten Moderamen wahrgenommen werden und an die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises tritt.

(2) Für die französisch-reformierten Kirchengemeinden gilt die *Discipline ecclésiastique des églises réformées de France*, und für die Französische Kirche zu Berlin gelten außerdem deren *Règlements*. Die §§ 1 bis 3, § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

## § 24

## Anstalts- und Personalgemeinden

In Anstalts- und Personalgemeinden, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind und die ihre Pfarrstellen selbst finanzieren, obliegt das Besetzungsrecht dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ. Im Übrigen geschieht die Besetzung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht. Die Übertragung der Pfarrstelle bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium. § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

## § 25

## Dom zu Brandenburg

Bei Pfarrstellen am Dom zu Brandenburg hat das Domkapitel, wenn die Besetzung der Pfarrstelle durch das Kon-

sistorium erfolgt, ein Vorschlagsrecht. Findet die Besetzung einer solchen Pfarrstelle durch Gemeindegemeinderat statt, so hat der Gemeindegemeinderat bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Aufstellung des Wahlvorschlags nach § 7 sowie bei der Wahl nach § 8 eine Vertreterin oder einen Vertreter des Domkapitels hinzuziehen. Sie oder er nimmt an diesen Vorbereitungs- und Wahlhandlungen mit Stimmrecht teil.

## § 26

## In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) vom 19. November 1995 (KABl.-EKiBB S.130) außer Kraft.

(3) Bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bereits abgeschlossene Teile eines laufenden Besetzungsverfahrens bleiben wirksam.

B e r l i n , den 17. November 2007

Andreas B ö e r

Präses

**Nr. 7 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG).**

**Vom 17. November 2007.** (KABl. S. 183)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2004 (KABl. S. 90) wird wie folgt geändert:

In § 24 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

»Wird dem Ruf nicht Folge geleistet, tritt sie oder er nach dem Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand, sofern der Ruf nicht zurückgenommen wird.«

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

B e r l i n , den 17. November 2007

Andreas B ö e r

Präses



## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

### Nr. 8 Kirchengesetz über die Maßnahmen zur Personalförderung (Personalförderungsgesetz – PFördG).

Vom 23. November 2007. (ABl. 2008 S. 14)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt im Sinne der Personalförderung die Fortbildung, Weiterbildung, Schulung, Nachwuchsförderung und Supervision kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personalfördermaßnahmen).

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Anerkennung und Bezuschussung von Personalfördermaßnahmen für Ehrenamtliche ist gesondert geregelt.

(4) Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Synode unterliegen, können die Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes regeln.

#### § 2

##### Zielsetzung

(1) Die Personalfördermaßnahmen sollen dazu beitragen, dass die Kirche ihren Auftrag der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen kann.

(2) Die Personalfördermaßnahmen unterstützen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre in Studium, Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen. Sie vermitteln zugleich neue Möglichkeiten und Erkenntnisse für die berufliche Praxis. Sie leiten zu einem den Grundlagen des christlichen Glaubens entsprechenden, wissenschaftlich oder fachlich qualifizierten und praxisgerechten Handeln an und dienen der Verdeutlichung der beruflichen Rolle. Sie stärken die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst und erschließen Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

#### § 3

##### Angebot

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bietet geeignete Möglichkeiten der Personalförderung an.

(2) Personalfördermaßnahmen und ihre Voraussetzungen werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Die Angebote sollen nach Möglichkeit so geplant werden, dass Angehörige verschiedener Berufsgruppen sowie teilzeitbeschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran gemeinsam teilnehmen können.

(4) Die Kirchenverwaltung gibt ein Programm heraus, das die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Personalfördermaßnahmen öffentlich zur Teilnahme ausschreibt.

(5) Maßnahmen, die nicht im Personalförderungsprogramm der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enthalten sind, können auf Antrag von der Kirchenverwaltung als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie der in § 2 genannten Zielsetzung entsprechen.

#### § 4

##### Fortbildung

Fortbildungen sind kurz- oder mittelfristige Maßnahmen der beruflichen Bildung, die nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Fortbildungen sind im Unterschied zu Schulungen freiwillig.

#### § 5

##### Weiterbildung

Weiterbildungen sind langfristige Maßnahmen der beruflichen Bildung, die mit einem berufsqualifizierenden Zertifikat abschließen.

#### § 6

##### Supervision

Supervision ist eine professionelle Form und Methode berufsbezogener Beratung mit dem Ziel aufgabenbezogener persönlicher und institutioneller Reflexion. Sie dient der fachlichen Qualifizierung in der professionellen Arbeit. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

#### § 7

##### Schulungen

Schulungen sind

1. Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung, die absolviert werden müssen, um die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes zu erfüllen oder
2. Maßnahmen, die vom Anstellungsträger zur allgemeinen Personalentwicklung veranlasst werden.

#### § 8

##### Nachwuchsförderung

Die Nachwuchsförderung dient als zusammenhängende und längerfristige Weiterbildungsmaßnahme der gezielten Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des mittleren und gehobenen Dienstes mit dem Ziel des Laufbahnwechsels.

#### § 9

##### Teilnahme

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen mit der Verantwortung für die ihnen aufgetragenen Aufgaben die Verpflichtung zur beruflichen Weiterentwicklung und damit die Bereitschaft zur Teilnahme an Personalfördermaßnahmen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter planen ihre Teilnahme an Personalfördermaßnahmen so, wie es im Hinblick auf ihre beruflichen Aufgaben erforderlich ist und ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen am besten entspricht. Sie haben dabei das Recht, im Rahmen des von der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Personalförderungsprogramm Schulungs- und Fortbildungsformen und Themengebiete zu wählen.

(3) Die Kirchenverwaltung sowie die Anstellungsträger müssen dafür sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme an Personalfördermaßnahmen angeregt und in Fortbildungs- und Berufsfragen beraten werden.

Dies geschieht in Mitarbeiter- und Personalgesprächen. Die Dienstvorgesetzten oder die mit diesen Gesprächen Beauftragten beraten und unterstützen die Einzelnen beim Erkennen ihrer Eignung, ihrer besonderen Fähigkeiten, bei der Auswahl von Schwerpunkten in der Wahl ihrer Personalfördermaßnahmen und bei der Lösung von Schwierigkeiten.

(4) Die Dienstvorgesetzten können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Interesse ihres Dienstes zur Teilnahme an Schulungen und Supervision verpflichten. Die Kirchenverwaltung und die Arbeitszentren unterstützen und beraten die Dienstvorgesetzten auf Anfrage.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Teilnahme an den gesamtkirchlichen Pastorkollegs (Pfarrerrüstzeiten) verpflichtet.

(6) Das Angebot für Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren ist ein besonderes Fortbildungsprogramm. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind bis zu ihrer Ernennung auf Lebenszeit zur Teilnahme an insgesamt drei Kursen verpflichtet. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

#### § 10

##### Fortbildungsurlaub

(1) Die Freistellung von dienstlichen Verpflichtungen zur Wahrnehmung von Personalfördermaßnahmen erfolgt durch den Anstellungsträger. Für Weiterbildung und Fortbildung wird Fortbildungsurlaub erteilt. Schulungen und Supervision gelten als Arbeitszeit.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jährlich Anspruch auf einen Fortbildungsurlaub von sieben Tagen.

(3) Bis zu vier Tage können auf das folgende Jahr übertragen werden.

(4) Wenn es den dienstlichen Erfordernissen entspricht, kann ein längerer Fortbildungsurlaub gewährt werden. Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub kann für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren im Voraus verrechnet werden.

(5) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erworben.

(6) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub besteht nicht, soweit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Fortbildungsurlaub gewährt worden ist.

(7) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schuldienst sowie in der Gefängnisseelsorge gelten gemäß den Gestellungsverträgen die entsprechenden staatlichen Regelungen über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und über die Gewährung von Fortbildungsurlaub.

(8) Ansprüche auf Bildungsurlaub nach staatlichen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 11

##### Genehmigungsverfahren

(1) Fortbildungsurlaub oder die Dienstbefreiung wird bei dem Anstellungsträger beantragt. Zuständig für die Genehmigung ist der oder die Dienstvorgesetzte.

(2) Der Anstellungsträger kann einen Antrag ablehnen, wenn dringende dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Die Ablehnung darf jedoch höchstens für die Dauer eines Kalenderjahres gelten.

(3) Der Anstellungsträger muss die Teilnahme einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an einem Angebot der

Weiterbildung oder Fortbildung ablehnen, wenn das Angebot nicht von der Kirchenverwaltung anerkannt wird.

(4) Wird ein Antrag abgelehnt, so sind der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Gründe dafür mitzuteilen.

(5) Der Anstellungsträger entscheidet über die Anerkennung einer Fortbildung als Schulung.

(6) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, gegenüber dem Anstellungsträger Nachweise über die Teilnahme an Personalfördermaßnahmen zu erbringen.

#### § 12

##### Übernahme der Kosten

(1) Der Anstellungsträger bezuschusst anerkannte Personalfördermaßnahmen aufgrund einer Rechtsverordnung.

(2) Wurde eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nach § 9 Abs. 4 zur Teilnahme an einer Personalfördermaßnahme verpflichtet, so sind die Tagungskosten in voller Höhe durch den Arbeitgeber zu übernehmen. Das Gleiche gilt für eine dienstlich notwendige Schulung. Die Fahrtkosten werden nach der Reisekostenregelung erstattet.

(3) Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gezahlt.

#### § 13

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Fortbildungsgesetz vom 5. November 1976 (ABl. 1976 S. 200) außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 26. November 2007

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

#### Nr. 9 Kirchengesetz zur Neuregelung des Einstellungsverfahrens.

Vom 24. November 2007. (ABl. 2008 S. 16)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Das Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 93), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter »mindestens sechs« durch die Wörter »in der Regel neun« ersetzt.
- § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Über die in Absatz 2 genannten Pflichtsemester hinaus können weitere Semester an einer von der EKD anerkannten Kirchlichen Hochschule studiert werden.«

3. In § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort »Kirchenleitung« durch das Wort »Kirchenverwaltung« ersetzt.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

»(2) Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden bewerben sich bei der Kirchenverwaltung für die Potentialanalyse.«
5. In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt: »Zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes händigen die Kandidaten dieses Gutachten dem Lehrpfarrer und dem Theologischen Seminar aus.«

## Artikel 2

### Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 69), geändert am 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 93, 158, 200), wird wie folgt geändert:

1. § 58a Abs. 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:
 

»(2) Die Auswahl der anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ernannt werden, ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Hierbei sind folgende Unterlagen, deren Vorliegen für sich allein noch keinen Anspruch auf Einstellung begründet, zu berücksichtigen:

  1. Gutachten der Potentialanalyse gemäß § 6 Abs. 3 des Vorbildungsgesetzes,
  2. Zeugnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung,
  3. Bericht der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers,
  4. Berichte der jeweiligen Kirchenvorstände,
  5. Ausbildungsbericht des Theologischen Seminars,
  6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

(3) Die Kirchenleitung beruft eine Einstellungskommission. Diese führt ein Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Auf der Grundlage der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Unterlagen sowie des in dem Gespräch gewonnenen Eindrucks schlägt die Einstellungskommission der Kirchenleitung Bewerberinnen und Bewerber zur Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vor.

(4) Näheres zum Verfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.«
2. Nach § 63b wird folgender § 63 c eingefügt:

#### »§ 63 c

#### Übergangsbestimmung zu § 58 a Abs. 3

(1) Bis zum 31. Dezember 2009 können Kandidatinnen und Kandidaten, die sich vor dem 15. April 2003 zur Ersten Theologischen Prüfung angemeldet haben und nicht über eine gutachterliche Stellungnahme des Theologischen Seminars über die persönliche Eignung gemäß § 58 a Abs. 3 des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2002 verfügen, die gutachterliche Stellungnahme des Theologischen Seminars zur persönlichen Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse gemäß den Kriterien des § 58 a Abs. 3 des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2002 ersetzen.

(2) Das Ergebnis der Potentialanalyse wird in einem Gutachten mit abschließendem Votum festgehalten. Das Gutachten wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgehändigt.

(3) Die Potentialanalyse kann bei nicht erfolgreicher Teilnahme einmalig wiederholt werden. Wer bereits einmal oder mehrmals an einem Auswahlverfahren gemäß § 58 a des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 5. Dezember 1997 teilgenommen hat, kann nur einmal an der Potentialanalyse teilnehmen.

(4) Durch die erfolgreiche Teilnahme an der Potentialanalyse wird die Anstellungsfähigkeit für drei Jahre zugesprochen.

(5) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nach dem 15. April 2003 zur Ersten Theologischen Prüfung angemeldet haben und über eine gutachterliche Stellungnahme des Theologischen Seminars über die persönliche Eignung gemäß § 58 a Abs. 3 des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2002 verfügen, gilt bis zum 31. Dezember 2010 für die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar § 58 a des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2002 i. V. m. der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar in der Fassung vom 22. September 2005.

(6) § 58 a des Pfarrerdienstgesetzes in der Fassung vom 22. November 2007 findet erstmals Anwendung für die Vikariatskurse 2/06 (Ende des Kurses: 30. Juni 2008 und 1/07 (Ende des Kurses: 30. November 2008).«

## Artikel 3

### Änderung der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar

Die §§ 3 bis 9 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360) werden wie folgt gefasst:

#### »§ 3

#### Einstellungskommission

(1) Die Kirchenleitung beruft zur Auswahl der anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ernannt werden, eine Einstellungskommission.

(2) Der Einstellungskommission gehören an:

1. ein Mitglied der Kirchenleitung,
2. zwei Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes,
3. eine theologische Referentin oder ein theologischer Referent der Kirchenverwaltung,
4. eine Moderatorin oder ein Moderator ohne Stimmrecht.

Es ist sicherzustellen, dass keine Personen, die am Zustandekommen der Potentialanalyse beteiligt waren, Mitglied der Einstellungskommission sind.

(3) Die Mitglieder der Einstellungskommission nehmen an Schulungen teil, mit denen sie für die Aufgabe der Personalauswahl besonders qualifiziert werden.

## § 4

### Bewerbung

(1) Die anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten können sich zur Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar bewerben. Dasselbe gilt für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die die Zweite Theologische Prüfung bestanden, aber den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben.

(2) Die Einstellungstermine und die Bewerbungsfristen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

(3) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

1. ein Bewerbungsschreiben,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Gutachten der Potentialanalyse,
4. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

(4) Die Ausbildungsberichte der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers, der jeweiligen Kirchenvorstände und des Theologischen Seminars werden den Bewerbungsunterlagen seitens der Kirchenverwaltung beigelegt.

## § 5

### Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zum Einstellungsgespräch

Zur Teilnahme am Einstellungsgespräch werden die anstellungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber eingeladen.

## § 6

### Grundlagen der Auswahl

(1) Die Auswahl der anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ernannt werden, ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen.

(2) Die Einstellungskommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Einstellungsgespräch von ca. 45 Minuten.

(3) Der Gesprächsverlauf wird anhand eines standardisierten Protokolls dokumentiert.

## § 7

### Vorschlag an die Kirchenleitung

(1) Auf der Grundlage der nach § 58 a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes zu berücksichtigenden Unterlagen sowie des in dem Einstellungsgespräch gewonnenen Eindrucks schlägt die Einstellungskommission der Kirchenleitung Bewerberinnen und Bewerber zur Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vor. Die Anzahl der von der Einstellungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber kann unter der Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze liegen.

(2) Die Kirchenleitung ernennt die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber als Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare.

## § 8

### Mitteilungen an die Bewerberinnen und Bewerber

Die Kirchenverwaltung teilt den Bewerberinnen und den Bewerbern, die sich um die Ernennung als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin beworben haben, das Ergebnis nach Beschlussfassung durch die Kirchenleitung mit.

## § 9

### Wiederholungsmöglichkeit

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare ernannt worden sind, können sich erneut bewerben.«

## Artikel 4

### Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare

Die Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 382) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Der Bewerbung sind ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf samt Lichtbild und gegebenenfalls das Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung beizufügen.«

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. Tauf- und Konfirmationsschein,
3. Reifezeugnis,
4. Lebenslauf und Lichtbild,
5. ggf. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung,
6. ggf. Urkunde über den Familienstand,
7. Gutachten der Potentialanalyse gemäß § 3,
8. Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeiten beizufügen (s. Nr. 2 und 3 der Anlage)

und nach gesonderter Anforderung durch die Kirchenverwaltung:

9. Amtsärztliches Gutachten,
10. Polizeiliches Führungszeugnis.«

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt in der Regel am 1. Februar und am 1. September eines jeden Jahres.«

## Artikel 5

### Änderung der Kandidatenordnung

Die Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und der Pfarramtskandidaten dient dem Erwerb und der Vertiefung der für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sollen in dieser Zeit ihre Eignung zur Ausübung einer pfarramtlichen Tätigkeit erweisen. Sie sollen daher in alle wichtigen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer eingeführt werden und die Gelegenheit erhalten, in bestimmten Teilbereichen besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.«

2. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:

»(4 a) Über den Verlauf der Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten wird vor Beendigung des praktischen Vorbereitungsdienstes von der Lehrpfarrerin oder dem Pfarrers, den jeweiligen Kirchenvorständen und dem Theologischen Seminar jeweils ein Ausbildungsbericht verfasst, der der Kirchenverwaltung zugeleitet wird. Die Ausbildungsberichte der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers sowie des Theologischen Seminars nehmen neben der Darstellung der fachlichen Entwicklung Bezug auf die im Gutachten der Potentialanalyse festgestellten Stärken und Schwächen der Kandidatinnen und Kandidaten und zeigen die im praktischen Vorbildungsdienst vollzogenen Entwicklungsschritte auf.«

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

»§ 9

(1) Während der Zeit des praktischen Vorbereitungsdienstes steht den Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten ein jährlicher Erholungsurlaub in Höhe der für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Regelung zu.

(2) Während des Schulpraktikums und der Seminarwochen wird grundsätzlich kein Erholungsurlaub gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Seminarleitung.

(3) Der Urlaub ist mit dem der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers abzustimmen und bei der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu beantragen. Auf die Ferien schulpflichtiger Kinder und auf die Erfordernisse der Ausbildung ist dabei Rücksicht zu nehmen.

(4) Urlaub während des Spezialpraktikums ist mit der Mentorin oder dem Mentor abzustimmen und bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.

(5) Eine Übertragung des Urlaubs aus der Zeit des Gemeindepraktikums in das Spezialpraktikum ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.«

4. In § 14a Abs. 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter »Personal- und Organisationsförderung« durch das Wort »Personalentwicklung« ersetzt.

**Artikel 6**

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 3 bis 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Auswahlverfahrens für den Pfarrdienst in der EKHN vom 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 93) außer Kraft.

D a r m s t a d t, den 26. November 2007

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

**Nr. 10 Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD.**

Vom 24. November 2007. (ABl. 2008 S. 19)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Zustimmung zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD**

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551) wird zugestimmt.

**Artikel 2**

**Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (KBGAG)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

**§ 2**

**Anwendung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

Das Kirchenbeamtenengesetz der EKD findet unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungsbestimmungen Anwendung.

**§ 3**

**Dienstherrnfähigkeit (Zu § 2 Abs. 2 KBG.EKD)**

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Dekanate und kirchlichen Verbände sowie die sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Aufsicht führt, besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit).

(2) Kirchengemeinden besitzen keine Dienstherrnfähigkeit.

**§ 4**

**Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte (Zu § 4 KBG.EKD)**

(1) Oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die Kirchenleitung.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist:

1. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung,
2. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte eines Dekanates oder eines kirchlichen Verbandes sowie einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder des entsprechenden Organs,
3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des Rechnungsprüfungsamtes die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes,
4. für die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die oder der Präses der Kirchensynode,
5. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand oder Ruhestand die oder der letzte Dienstvorgesetzte.

**§ 5**

**Laufbahnbestimmungen (Zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD)**

(1) Für die Beförderung (Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt) sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung maßgebend, über die in einer eingehenden Beurteilung Auskunft zu geben ist.

(2) Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn eine der höheren Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle vorhanden ist. Innerhalb einer Laufbahngruppe kann auf derselben Planstelle im Rahmen der Stellenbewertung einmal eine Beförderung erfolgen.

(3) Auf eine Beförderung besteht kein Rechtsanspruch; sie soll jedoch erfolgen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Eine Beförderung setzt voraus, dass sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während einer bestimmten Dienstzeit im Amt bewährt hat. Eine Bewährung ist anzunehmen, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Erwartungen, die nach Maßgabe der Stellenbeschreibung mit dieser Stelle verbunden sind, in der Bewährungszeit uneingeschränkt erfüllt hat.

(5) Die Dienstzeit rechnet von der Anstellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter der EKHN im Eingangsamts der Laufbahn, frühestens jedoch von der Beendigung der Probezeit. Die Dienstzeit als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter oder Beamtin oder Beamter derselben Laufbahngruppe im öffentlichen Dienst außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Zeit einer inhaltlich gleichwertigen Tätigkeit als Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst können angerechnet werden.

(6) Die Ämter, die innerhalb einer Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(7) Eine Beförderung soll nicht erfolgen

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter,
3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung.

(8) Eine Beförderung soll ferner nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) erfolgen. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen, wenn

1. das dienstliche Interesse im Einzelfall die Übertragung eines höheren Amtes gebietet oder
2. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mindestens ein Jahr die Obliegenheiten des höheren Amtes vor Vollendung des 63. Lebensjahres tatsächlich wahrgenommen hat oder
3. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte schwerbehindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt im Sinne des SGB IX ist und sich ihr oder sein beruflicher Werdegang dadurch verzögert hat.

## § 6

### Beförderungszeiten (Zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD)

(1) Die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten setzt die Bewährung im Amt während einer Mindestzeit von Jahren gemäß Absatz 2 voraus.

(2) Die Mindestbewährungszeiten sind

1. in der Laufbahn des mittleren Dienstes:
  - drei Jahre bis zur Überleitung nach A 6,
  - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 7,
  - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 8,
  - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 9;
2. in der Laufbahn des gehobenen Dienstes:
  - drei Jahre bis zur Überleitung nach A 10,
  - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 11,
  - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 12,
  - weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 13;

3. in der Laufbahn des höheren Dienstes:

- drei Jahre bis zur Überleitung nach A 14,
- weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 15,
- weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 16.

§ 5 Abs. 1 letzter Satz des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Mindestbewährungszeiten können bei der Übertragung einer höher bewerteten Planstelle oder in Ausnahmefällen bei besonderer Bewährung bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis auf ein Jahr seit der Anstellung oder letzten Beförderung abgekürzt werden. Eine besondere Bewährung ist anzunehmen, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Erwartungen, die nach Maßgabe der Stellenbeschreibung mit dieser Stelle verbunden sind, in hervorragender Weise erfüllt hat.

(4) Für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn gelten die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung. Der Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes setzt eine Mindestzeit von zwei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahn des gehobenen Dienstes voraus. Die Überleitung in das erste Beförderungsamts des höheren Dienstes (A 14) darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Laufbahnwechsel erfolgen.

## § 7

### Mandatsbewerbung (Zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD)

(1) Stimmt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter der Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zu einem Landtag oder für das Amt einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten zu, so ist dies unverzüglich der Kirchenleitung mitzuteilen. Sie oder er ist für die Dauer der Kandidatur von seinen Dienstgeschäften beurlaubt.

(2) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter in das Europäische Parlament, in den Bundestag oder in den Landtag oder zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten gewählt, so ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und für den Anspruch auf Ruhegehalt. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann die Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.) führen.

(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in einem Landtag oder nach Ablauf der Amtszeit als kommunale Wahlbeamtin oder als kommunaler Wahlbeamter richten sich die Rechtsstellung und die Wiederverwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, nach den Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, deren Amt mit einem Abgeordnetenmandat unvereinbar ist.

(4) Für das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie für die Anrechnung der Abgeordnetenentschädigung auf die Versorgungsbezüge gelten nach dem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament oder aus dem Bundestag die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts oder nach dem Ausscheiden aus einem Landtag oder aus dem Amt einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten die Vorschriften des Beamtenrechts des betreffenden Landes. Neben Versorgungsbezügen (Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung) und einem Übergangsgeld aus der Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter werden kirchliche Dienst- und Versorgungs-

bezüge nur bis zur Höhe des Gesamtbetrages gezahlt, der sich bei früheren Mitgliedern des Bundestages nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts und bei früheren Mitgliedern eines Landtages nach den Vorschriften des Beamtenrechts des betreffenden Landes ergeben würde.

### § 8

#### Arbeitszeit (Zu § 28 Abs. 1 KBG.EKD)

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als zehn Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechend Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts erhalten.

### § 9

#### Unterhalt (Zu § 35 Abs. 1 KBG.EKD)

(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen

1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und
3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten einen Unterhaltszuschuss nach den für vergleichbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

### § 10

#### Urlaub (Zu § 38 Abs. 4 KBG.EKD)

(1) Die Hessische Urlaubsverordnung gilt entsprechend.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung beträgt der Erholungsurlaub bei einem Lebensalter bis zu 30 Jahren 26 Arbeitstage, über 30 Jahre 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, erhalten abweichend von Satz 1 weiterhin 33 Arbeitstage Urlaub im Jahr.

### § 11

#### Studienurlaub (Zu 41 Abs. 2 KBG.EKD)

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im höheren Dienst Studienurlaub bis

zur Dauer von sechs Wochen unter Weitergewährung der Besoldung gewähren, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre vergangen sind.

(2) Wird ein Studienurlaub genehmigt, so darf im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub noch Sonderurlaub im dienstlichen Interesse erteilt werden.

### § 12

#### Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen (Zu § 50 Abs. 5 KBG.EKD)

(1) Für eine Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen gelten die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts entsprechend.

(2) Abweichend von § 72 a Abs. 7 des Bundesbeamtengesetzes besteht während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 72 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nur für die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Gesamtdauer des Bezuges von Leistungen nach § 72 a Abs. 7 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes und nach § 5 der Elternzeitverordnung des Bundes darf pro Kind drei Jahre nicht überschreiten.

### § 13

#### Altersteilzeit (Zu § 51 Abs. 4 KBG.EKD)

(1) Einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, bewilligt werden, wenn 1. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 55. Lebensjahr vollendet hat, 2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und 3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Absatz 1 besteht kein Anspruch. Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken.

(3) Die Altersteilzeit nach Absatz 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass 1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder 2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

### § 14

#### Beihilfen bei Beurlaubung (Zu § 54 Abs. 3 KBG.EKD)

Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Beurlaubung richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 15

#### Vorverfahren (Zu § 87 Abs. 2 KBG.EKD)

In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren gemäß § 2 Abs. 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes durchzuführen.

## § 16

**Zuständigkeiten (Zu § 93 Abs. 1 KBG.EKD)**

(1) Zuständig für die Ernennung, Beurlaubung, Gewährung von Teildienst, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Rechnungsprüfungsamtes ist die Kirchenleitung.

(2) Zuständig für die Ernennung, die Befreiung gemäß § 8 Abs. 3 KBG.EKD, Beurlaubung, Gewährung von Teildienst, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dekanates, eines kirchlichen Verbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Vorstand oder das entsprechende Organ.

(3) Ein Verbot gemäß § 23 KBG.EKD kann auch von der Dienstbehörde ausgesprochen werden. Der obersten Dienstbehörde ist hierüber zu berichten.

(4) Zuständig für die Entbindung von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ist die oder der Dienstvorgesetzte.

(5) Zuständig für die Zustimmung der Annahme von Zuwendungen nach § 26 KBG.EKD ist die oder der Dienstvorgesetzte.

(6) Zuständig für Nebentätigkeiten gemäß §§ 44, 46 und 47 KBG.EKD ist die oder der Dienstvorgesetzte.

**Artikel 3****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, zu dem das Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 11. November 2005 für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Kraft tritt. Diesen Zeitpunkt bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Gleichzeitig treten das Kirchenbeamtenengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 60), geändert am 27. November 2004 (ABl. 2005 S. 12), und die Richtlinien für die Beförderung von Kirchenbeamten vom 4. September 1978 (ABl. 1978 S. 194) außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 26. November 2007

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. S c h ä f e r

**Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**

**Nr. 11 19. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (19. Verfassungsänderungsgesetz – 19. VerfÄndG).**

Vom 8. Oktober 2007. (GVOBl. S. 262)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Verfassungsänderungen**

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Ferner kann sie durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof, die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel oder durch die Pröpstin bzw. den Propst einberufen werden.«

2. Artikel 17 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

»(6) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Kirchengemeinde nach Artikel 34 Abs. 2 oder nach Artikel 89 Abs. 2 Buchstabe e oder nach Artikel 90 Abs. 2 Buchstabe d zugeordneten Pastorinnen und Pastoren mit beratender Stimme teil.«

3. Artikel 62 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 62

Der Kammer für Dienste und Werke gehören an

- a) die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof,
- b) je ein von der Kirchenleitung berufenes Mitglied aus den beiden Gruppen der Pröpstin und Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen und -pastoren,

c) gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus den Diensten und Werken nach Artikel 4 Abs. 2. Die Wahl regelt ein Kirchengesetz.«

4. Artikel 65 wird wie folgt gefasst:

»Die Nordelbische Kirche wird von der Synode, der Kirchenleitung und der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in gemeinsamer Verantwortung geleitet.«

5. In Artikel 65a werden die Worte »der Bischöfinnen und Bischöfe« durch die Worte »des Bischofsrates« ersetzt.

6. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ein gleiches Einspruchsrecht steht dem Bischofsrat zu, wenn er das Gesetz oder den Beschluss für unvereinbar mit dem Bekenntnis hält.«

b) In Absatz 4 werden die Worte »das Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe« durch die Worte »der Bischofsrat« ersetzt.

7. In Artikel 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »das Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe« durch die Worte »die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof« ersetzt.

8. In Artikel 78 Abs. 1 wird Satz 4 aufgehoben.

9. Artikel 84 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Kirchenleitung besteht aus der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und den Bischöfinnen oder Bischöfen im Sprengel sowie zehn von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter insgesamt drei aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei beide Gruppen durch mindestens ein Mitglied vertreten sein müssen. Ist die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, tritt die bzw. der nach Artikel 92 Abs. 2 zu ihrer bzw. seiner Stellvertretung bestimmte Bischöfin oder Bischof im Sprengel in ihre



bzw. seine Funktion ein. Ist eine Bischöfin oder ein Bischof im Sprengel verhindert, an einer Sitzung der Kirchenleitung teilzunehmen, nimmt das zu ihrer oder seiner ständigen Stellvertretung im Sprengel bestimmte Mitglied des Konvents der Pröpstin und Pröpste mit Stimmrecht an der Sitzung teil.«

10. Artikel 86 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 86

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung. Sie bzw. er erstattet der Synode den Jahresbericht. Die zur ersten und zweiten Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bestimmten Bischöfinnen oder Bischöfe im Sprengel haben den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitz inne.«

11. Artikel 87 erhält folgende Fassung:

»Artikel 87

(1) Die Kirchenleitung wird von ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Kirchenleitung muss einberufen werden, wenn fünf Mitglieder der Kirchenleitung oder die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode es beantragt.«

12. Artikel 88 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 88

(1) Bischöfinnen und Bischöfe der Nordelbischen Kirche sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.

(2) Die Bischöfinnen und Bischöfe sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Nordelbischen Kirche übertragen ist. Dieser Dienst wird in der gesamten Nordelbischen Kirche von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und in den Sprengeln von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel wahrgenommen.

(3) Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe gehört insbesondere, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen zu visitieren, Kirchen zu weihen und den Gottesdienst aus Anlass einer Entwidmung zu leiten. Ihnen ist die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe besonders aufgetragen. Sie stehen für das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.«

13. Artikel 89 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 89

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht, in allen Gemeinden der Nordelbischen Kirche das Evangelium in Wort und Sakrament zu verkündigen. Sie bzw. er kann sich mit Kundgebungen an die Öffentlichkeit wenden und Stellungnahmen zu gesamt-kirchlichen und ökumenischen Fragen für die Nordelbische Kirche abgeben.

(2) Zum Dienst der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs gehört insbesondere

- a) die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel, die Pröpstin und Pröpste sowie die Pastorinnen und Pastoren zu berufen und bei der Besetzung von gesamt-kirchlichen Pfarrstellen mitzuwirken,
- b) die Nordelbische Kirche gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben zu vertreten,

c) den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst und die Aus- und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,

d) die Dienste und Werke in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,

e) das Recht, eine Pastorin oder einen Pastor mit gesamt-kirchlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuzuordnen. Die Zuordnung ist nur nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes sowie mit Zustimmung der Pastorin oder des Pastors und des Kirchenvorstandes zulässig.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof leitet den Gesamtkonvent der Pröpstin und Pröpste. Sie bzw. er kann die Einberufung aller in der Verfassung vorgesehen Gremien verlangen und an deren Sitzungen teilnehmen. Ihr bzw. ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht, in Gremien kirchlicher Einrichtungen mitzuwirken, soweit die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die gesamte Nordelbische Kirche und die gesamt-kirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert.

(5) Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist Kiel. Predigtstätte der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist der Dom zu Lübeck.«

14. Artikel 90 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 90

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel haben das Recht, in allen Gemeinden ihres Sprengels das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie können sich mit Kundgebungen an die Pastorinnen und Pastoren und die Kirchengemeinden und Einrichtungen ihres Sprengels wenden.

(2) Zum Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel gehört insbesondere,

- a) die Nordelbische Kirche im kirchlichen und öffentlichen Leben ihres Sprengels in Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof zu vertreten,
- b) bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen sowie bei der Wahl der Pröpstin und Pröpste mitzuwirken,
- c) die Pröpstin und Pröpste in ihr Amt einzuführen,
- d) das Recht, eine Pastorin oder einen Pastor eines Kirchenkreisverbandes einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuzuordnen. Die Zuordnung ist nur nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes sowie mit Zustimmung der Pastorin oder des Pastors und des Kirchenvorstandes zulässig.

(3) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel sind Dienstvorgesetzte der Pröpstin und Pröpste und stehen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und deren Einrichtungen, den Pastorinnen und Pastoren sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Rat und Hilfe zur Seite. Sie leiten den Konvent der Pröpstin und Pröpste. Sie können ferner die Einberufung der in der

Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel verlangen und an deren Sitzungen teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel erstatten der Synode regelmäßig einen Bericht über das kirchliche Leben ihres Sprengels.

(5) Eine Bischöfin oder ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig. Eine Bischöfin oder ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg.«

15. Artikel 91 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 91

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird in der Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel unterstützt. Sie bzw. er kann die Wahrnehmung einzelner dieser Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel übertragen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«

16. Artikel 93 wird Artikel 92 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst: »Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlausschusses, dem die Bischöfinnen und Bischöfe, weitere Mitglieder der Kirchenleitung und Mitglieder der Synode sowie des Theologischen Beirates angehören. Der Wahlausschuss muss einen Wahlvorschlag, der von mindestens einem Viertel der Synodalen unterstützt wird, in seinen Vorschlag aufnehmen.«

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bestimmt die Kirchenleitung die Bischöfinnen oder Bischöfe im Sprengel zur ersten und zweiten Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs. Für die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel bestimmt die Kirchenleitung auf deren Vorschlag je ein Mitglied des Konvents der Pröpstin und Pröpste auf Zeit zur ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel.«

17. Artikel 93 wird wie folgt neu gefasst:

»Artikel 93

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel regelmäßig zum Bischofsrat ein und leitet diesen.

(2) Der Bischofsrat dient dem Austausch sowie der Absprache und Koordinierung der bischöflichen Aufgaben im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung. Kommt eine Verständigung nicht zustande, ist die Entscheidung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs maßgeblich.

(3) Der Bischofsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über einen Einspruch nach Artikel 70 Abs. 2, über die Erneuerung des Einspruchs nach Artikel 70 Abs. 4 sowie über einen Beschluss nach Artikel 65 a.

(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«

18. Artikel 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »in die Sprengel Schleswig, Holstein-Lübeck und Hamburg« durch die Worte »in zwei Sprengel« ersetzt.

b) In Absatz 3 wird ein Satz 2 angefügt:

»Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«

19. Artikel 95 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 95

In den Sprengeln steht der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel der Konvent der Pröpstin und Pröpste zur Seite.«

20. Artikel 96 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 96

Die Konvente der Pröpstin und Pröpste in den Sprengeln treten zum Gesamtkonvent der Pröpstin und Pröpste zusammen. Dieser wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof mindestens einmal im Jahr einberufen.«

21. Die Artikel 97 bis 99 werden aufgehoben.

22. Artikel 101 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

»f) drei von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Mitgliedern aus der Gruppe der Theologinnen und Theologen.«

23. In Artikel 109 Abs. 1 werden die Worte »einer Bischöfin oder einem Bischof« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof« ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Einführungsgesetzes

§ 49 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (GVOBl. S. 179) geändert durch das Kirchengesetz vom 1. Februar 1986 (GVOBl. S. 61), wird wie folgt gefasst:

»(1) Für das Verfahren bei Lehrbeanstandungen nach Artikel 117 Abs. 1 der Verfassung ist vorbehaltlich einer anderen kirchengesetzlichen Regelung im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und des Kirchenkreises Harburg das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1983 (ABl. VELKD Bd. V S. 284) nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. In den Fällen der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 4, 5 Abs. 1, 9, 18 und 21 treten an die Stelle der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche und an die Stelle der Bischofskonferenz die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof der Nordelbischen Kirche, die bzw. der eine Maßnahme oder Entscheidung nach Beratung im Bischofsrat trifft;
2. bei der Durchführung des Verfahrens werden die Aufgaben der nach § 22 vorgesehenen Geschäftsstellen vom Nordelbischen Kirchenamt wahrgenommen;
3. die Mitglieder des Spruchkollegiums nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c werden dem Senat für Lehrfragen von der Kirchenleitung vorgeschlagen. «

## Artikel 3

### Überleitungsbestimmungen

#### § 1

Kammer für Dienste und Werke

Bis zum Amtsantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs beruft die Kirchenleitung abweichend von Arti-

kel 62 Buchstabe a der Verfassung eine Bischöfin oder einen Bischof im Sprengel in die Kammer für Dienste und Werke.

## § 2

Vorsitz der Kirchenleitung  
Einberufung der Kirchenleitung  
Theologisches Prüfungsamt

(1) Bis zum Amtsantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs überträgt die Kirchenleitung abweichend von Artikel 86 Satz 1 der Verfassung einer Bischöfin oder einem Bischof im Sprengel den Vorsitz der Kirchenleitung.

(2) Bis zum Amtsantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs nimmt abweichend von Artikel 109 Abs. 1 der Verfassung eine Bischöfin oder ein Bischof im Sprengel, die oder der dazu von der Kirchenleitung berufen wird, die Mitgliedschaft im Theologischen Prüfungsamt wahr.

## § 3

Bischofskollegium

Bis zum Amtsantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs nehmen die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel den leitenden geistlichen Dienst in der Nordelbischen Kirche gemeinsam als Kollegium nach Maßgabe der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 174), wahr.

## § 4

Wahrnehmung gesamtkirchlicher Interessen  
in der Freien und Hansestadt Hamburg

Bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand nimmt die bisherige Bischöfin für den Sprengel Hamburg auf der Gesprächsebene mit der Bürgerschaft und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg nach Abstimmung mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof wie bislang auch gesamt-kirchliche Interessen wahr. Die Verantwortung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, die Nordelbische Kirche gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg sowie im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben zu vertreten, bleibt unberührt.

## Artikel 4

### Schlussbestimmungen

#### § 1

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a am 1. Oktober 2008 in Kraft. Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a tritt am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

#### § 2

Außerkräfttreten

Das Kirchengesetz über die Stellvertretung im Bischofsamt des oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 315) sowie die §§ 28 und 31 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (GVOBl. S. 179), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 1. Februar 1986 (GVOBl. S. 61), treten mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 29. September 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 8. Oktober 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

## Nr. 12 20. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (20. Verfassungsänderungsgesetz – 20. VerfÄndG).

Vom 9. Oktober 2007. (GVOBl. S. 265)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Oktober 2007 (GVOBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 28 Satz 1 werden die Worte »die Pröpstin bzw. den Propst« durch die Worte »die Pröpstin und Pröpste« ersetzt.
2. Artikel 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
    - »a) sie beschließt über die Satzungen des Kirchenkreises;«
  - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - »b) sie wählt die Pröpstin und Pröpste sowie in einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst eine Pastorin oder einen Pastor zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung;«
  - c) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
    - »c) sie wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und Mitglieder der Synode;«
  - d) Die bisherigen Buchstaben b bis g werden die Buchstaben d bis i.
  - e) Der bisherige Buchstabe h wird gestrichen.
3. In Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe d werden die Worte »Pröpstin bzw. den Propst« durch die Worte »Pröpstin und Pröpste« ersetzt.
4. Artikel 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - »(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an
    - a) die Pröpstin und Pröpste sowie die bzw. der nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe b zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte Pastorin oder Pastor,
    - b) weitere von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.«

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes im Übrigen wird durch die Kirchenkreissatzung bestimmt, wobei Pastorinnen und Pastoren zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes bilden dürfen.«
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »Leitende« vor dem Wort »Mitarbeiterinnen« gestrichen.
5. Artikel 40 wird wie folgt gefasst:
- »Artikel 40
- (1) Die Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in ihrem Kirchenkreis übertragen ist.
- (2) Die Pröpstinnen und Pröpste dienen in ihrem Kirchenkreis den Kirchengemeinden, Diensten und Werken sowie der Pastorenschaft und der Mitarbeiterschaft durch Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Visitation. Sie üben die Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren aus.
- (3) Der Dienst der Pröpstinnen und Pröpste ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden. Den Pröpstinnen und Pröpsten wird eine Predigtstätte zugewiesen.«
6. Artikel 41 wird wie folgt gefasst:
- »Artikel 41
- (1) Zum Dienst der Pröpstinnen und Pröpste gehört insbesondere,
- a) bei der Wahl der Pastorinnen und Pastoren mitzuwirken und diese einzuführen,
- b) die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu theologischer Arbeit, zu Aussprachen über Fragen ihres Arbeitsgebietes und zu gegenseitiger Information zu versammeln und dafür zu sorgen, dass diese ihre Verpflichtung zur Fortbildung wahrnehmen.
- (2) Die Pröpstinnen und Pröpste können an Sitzungen aller kirchlichen Gremien in ihrem Kirchenkreis teilnehmen und sind auf ihren Wunsch zu hören. Sie können die Einberufung von Sitzungen kirchengemeindlicher Gremien ihres Kirchenkreises verlangen und in diesen Sitzungen den Vorsitz übernehmen.
7. Die Unterabschnittsbezeichnung vor Artikel 42 wird gestrichen
8. Artikel 42 wird wie folgt gefasst:
- »Artikel 42
- (1) Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. Die Zehnjahresfrist kann gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ein Wahlausschuss der Kirchenkreissynode, dem die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel angehört, unterbreitet einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Namen enthalten soll.
- (3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«
9. Die Unterabschnittsbezeichnung vor Artikel 43 wird gestrichen.
10. Artikel 43 wird wie folgt gefasst:
- »Artikel 43
- (1) Der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis wird durch Kirchenkreissatzung mehreren Pröpstinnen und Pröpsten oder einer Pröpstin bzw. einem Propst übertragen. Die Kirchenkreissatzung bedarf insoweit der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.
- (2) In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten vertreten sich diese gegenseitig.
- (3) In einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag der Pröpstin bzw. des Propstes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit eine Pastorin oder einen Pastor zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung.
- (4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«
11. Artikel 44 wird wie folgt gefasst:
- »Artikel 44
- In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten wird jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ein Kirchenkreisbezirk zugeordnet. Zusätzlich können den Pröpstinnen und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen werden. Das Nähere regelt eine Kirchenkreissatzung, die insoweit der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes bedarf.«
12. Vor Artikel 45 wird folgende Unterabschnittsbezeichnung eingefügt:
- »5. Konvente der Pastorinnen und Pastoren, Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter«
13. Der bisherige Artikel 42 wird Artikel 45 und in den Absätzen 1 und 2 wie folgt gefasst:
- »(1) Die Pastorenschaft des Kirchenkreises sowie die nach Artikel 89 Abs. 2 Buchstabe e oder nach Artikel 90 Abs. 2 Buchstabe d einer Kirchengemeinde zugeordneten Pastorinnen und Pastoren treten unter dem Vorsitz einer Pröpstin bzw. eines Propstes regelmäßig zum Konvent der Pastorinnen und Pastoren zusammen. Ebenso werden Konvente der Pastorinnen und Pastoren für jeden Kirchenkreisbezirk gebildet. Das Nähere regelt eine Kirchenkreissatzung, die insoweit der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes bedarf.
- (2) Die Mitarbeiterschaft des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände tritt unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder regelmäßig zum Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Ebenso sollen Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für jeden Kirchenkreisbezirk gebildet werden. Das Nähere regelt eine Kirchenkreissatzung, die insoweit der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes bedarf.«
14. Vor Artikel 46 wird folgende Unterabschnittsbezeichnung eingefügt:
- »6. Die Bezirksvertretung«
15. Artikel 46 wird wie folgt gefasst:
- »Artikel 46
- (1) In jedem Kirchenkreisbezirk kann eine Bezirksvertretung gebildet werden.

(2) Die Bezirksvertretung behandelt als Ausschuss der Kirchenkreissynode Angelegenheiten, die den Kirchenkreis oder den Bezirk betreffen und berät die Pröpstin bzw. den Propst in Angelegenheiten des Bezirks. Sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand richten.

(3) Die Bezirksvertretung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirks sind. Die Pröpstin bzw. der Propst nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung des Bezirks, dem sie oder er zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil.

(4) Die Bezirksvertretung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.«

16. Vor Artikel 47 wird folgende Unterabschnittsbezeichnung eingefügt:

»7. Die Dienste und Werke«

17. Der bisherige Artikel 43 wird Artikel 47.

18. Der bisherige Artikel 44 wird Artikel 48.

19. Der bisherige Artikel 45 wird Artikel 49.

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 29. September 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 9. Oktober 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

## Nr. 13 Kirchengesetz zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes.

Vom 9. Oktober 2007. (GVOBl. S. 266)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Abschnitt 1

#### Kirchengesetz über die Bischöfinnen und Bischöfe in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Bischofsgesetz – BischofsG)

##### § 1

###### Wahl und Amtszeit

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe werden von der Nordelbischen Synode auf Vorschlag eines Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt.

(2) Die Amtszeit endet auch vor Ablauf von zehn Jahren mit Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand.

##### § 2

###### Zusammensetzung des Wahlausschusses

(1) Dem Wahlausschuss gehören an:

- zwölf von der Synode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder unter Beachtung einer angemessenen Repräsentanz der Sprengel, davon vier Pastorinnen oder Pastoren und mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter,

- die Bischöfinnen und Bischöfe mit Ausnahme der ausscheidenden Bischöfin bzw. des ausscheidenden Bischofs,

- zwei von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die nicht Pastorinnen oder Pastoren sind,

- zwei vom Theologischen Beirat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, die beide Pastorinnen oder Pastoren sind.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden unverzüglich nach der Wahl der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.

(3) Für die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 ist die gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 1 erfüllen. Die Ersatzmitglieder rücken jeweils in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ausscheidet oder dauerhaft an der Mitwirkung gehindert ist. Die Feststellung einer dauerhaften Verhinderung an der Mitwirkung trifft der Wahlausschuss. Für nachgerückte Ersatzmitglieder erfolgt unverzüglich eine Nachwahl.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 werden durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten.

(5) Die Geschäftsführung des Wahlausschusses nimmt das Nordelbische Kirchenamt wahr.

##### § 3

###### Vorsitz und Einberufung des Wahlausschusses

(1) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Wird der Vorschlag für die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs verhandelt, so führt die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel den Vorsitz, die bzw. der von der Kirchenleitung gemäß Artikel 92 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung zur ersten Stellvertretung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs bestimmt worden ist. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Wahlausschuss wird von seiner bzw. von seinem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung soll ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der betroffenen Bischöfin bzw. des betroffenen Bischofs erfolgen.

(3) Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen.

##### § 4

###### Sitzungen des Wahlausschusses

(1) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder unterliegen bezüglich des Inhalts der Beratungen und der Abstimmungsverhältnisse der Verschwiegenheitspflicht.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft, entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Mitglieder des Wahlausschusses, die selbst oder deren Angehörige betroffen sind, sind bis zum Ende des Beset-

zungsverfahrens von der Mitwirkung ausgeschlossen. Für dieses Besetzungsverfahren rückt ein Ersatzmitglied nach § 2 Abs. 3 nach.

## § 5

### Wahlvorschlag

(1) Der Wahlausschuss stellt einen Wahlvorschlag auf, der bis zu zwei Namen enthalten soll. Für die Aufnahme eines Namens in den Wahlvorschlag ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses erforderlich.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Synodalen spätestens zehn Wochen vor der Wahlsitzung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Synode bekannt zu geben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu einer Annahme der Wahl bereit sind und gegebenenfalls einer Verlängerung ihrer Dienstzeit nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD zustimmen.

(3) Ein von einem Viertel der Synodalen unterstützter Vorschlag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten, die bzw. der zur Annahme der Wahl bereit ist, ist zusätzlich in den Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn er spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode eingegangen ist. Jede bzw. jeder Synodale kann nur eine Kandidatur unterstützen.

(4) Der endgültige Wahlvorschlag oder die Mitteilung, dass weitere Vorschläge nicht eingegangen sind, wird den Synodalen spätestens drei Wochen vor der Wahlsitzung von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode bekannt gegeben.

(5) Die Vorgeschlagenen stellen sich den Synodalen in geeigneter Weise vor. Das Verfahren regelt das Präsidium der Synode.

## § 6

### Wahlverfahren

(1) Die Synode ist für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Zu Beginn der Wahlsitzung begründet die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses den Wahlvorschlag des Wahlausschusses. Einen Wahlvorschlag nach § 5 Abs. 3 begründet ein Mitglied der Synode. Die Begründung der Wahlvorschläge erfolgt in Abwesenheit der Vorgeschlagenen. Danach stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten in Abwesenheit der anderen Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt die Präsidentin oder der Präsident der Synode die Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 1 fest.

(4) Die Wahl erfolgt auf Stimmzetteln, die in alphabetischer Reihenfolge die Namen der im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten. Jedes Mitglied der Synode erhält für jeden Wahlgang einen Stimmzettel und eine Stimme.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode bestimmt für die Durchführung der Wahlhandlung sowie die Auszählung der Stimmen eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Für die Auszählung der Stimmen ist zusätzlich ein Mitglied des Präsidiums der Synode zu bestimmen.

(6) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Synode übergibt auf Namensaufruf einzeln seinen Stimmzettel der bzw. dem

Beauftragten für die Durchführung der Wahlhandlung, die bzw. der ihn in die Wahlurne legt. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

(7) Nach Abschluss der Stimmabgabe erklärt die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode den Wahlgang für beendet. Die Zahl der Stimmzettel wird von der bzw. dem Beauftragten und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gemeinsam mit der Zahl der Abstimmungsvermerke auf der Anwesenheitsliste verglichen. Bei einer Abweichung ist der Wahlgang zu wiederholen.

(8) Nach der Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis durch das Präsidium der Synode festgestellt und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode unverzüglich bekannt gegeben.

## § 7

### Wahlergebnis und Wahlgänge

(1) Gewählt ist, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Synode,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Synode

auf sich vereinigt. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so sind ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang unter Beachtung des § 6 mit Ausnahme der Absätze 2, 3 und 5 durchzuführen.

(2) Kommt bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen in einem dritten Wahlgang die gemäß Absatz 1 Nr. 2 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so scheidet nach diesem und bei jedem folgenden Wahlgang die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der jeweils geringsten Stimmenzahl aus.

(3) Kommt die gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so erklärt die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode die Wahlhandlung für beendet und stellt fest, dass die Wahl einer Bischöfin bzw. eines Bischofs nicht zustande gekommen ist. Der Wahlausschuss hat einen neuen Wahlvorschlag nach Maßgabe des § 5 zu unterbreiten.

## § 8

### Wiederwahl

(1) Ist eine Bischöfin bzw. ein Bischof bei Ablauf der Amtszeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres zur Wiederwahl bereit, so kann der Wahlausschuss allein diese Kandidatin bzw. diesen Kandidaten in seinen Wahlvorschlag aufnehmen.

(2) Enthält der Wahlvorschlag ausschließlich den Namen der bzw. des zur Wiederwahl bereiten Bischöfin bzw. Bischofs, so ist die Wiederwahl erfolgt, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Synode auf sich vereinigt. Kommt die gemäß Satz 1 erforderliche Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist die Wiederwahl erfolgt, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im dritten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Synode auf sich vereinigt. Kommt die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so hat der Wahlausschuss einen neuen Wahlvorschlag nach Maßgabe des § 5 zu unterbreiten.

(3) Enthält der Wahlvorschlag neben dem Namen der bzw. des zur Wiederwahl bereiten Bischöfin bzw. Bischofs weitere Namen, so ist die Kandidatin oder der Kandidat ge-

wählt, der die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Synode auf sich vereinigt. Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit in keinem von drei aufeinander folgenden Wahlgängen zustande, so scheidet nach diesem und bei jedem folgenden Wahlgang die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der jeweils geringsten Stimmenzahl aus.

### § 9

#### Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit

(1) Endet die Amtszeit einer Bischöfin bzw. eines Bischofs innerhalb von 42 Monaten vor Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand, so kann die Amtszeit bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand durch Wiederwahl verlängert werden, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof gegenüber dem Wahlausschuss ihre bzw. seine Bereitschaft erklärt und die Kirchenleitung zustimmt.

(2) Wenn die Amtszeit einer Bischöfin bzw. eines Bischofs nach Maßgabe des Absatz 1 durch Wiederwahl verlängert werden soll, so enthält der Wahlvorschlag des Wahlausschusses ausschließlich den Namen der betreffenden Bischöfin bzw. des betreffenden Bischofs.

(3) Die Verlängerung der Amtszeit durch Wiederwahl ist erfolgt, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Synode auf sich vereinigt. Kommt die gemäß Satz 1 erforderliche Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so hat der Wahlausschuss einen neuen Wahlvorschlag nach Maßgabe des § 5 zu unterbreiten.

(4) Nach Verlängerung der Amtszeit durch Wiederwahl gemäß den Absätzen 1 bis 3 tritt eine Bischöfin bzw. ein Bischof mit Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die gesetzliche Altersgrenze erreicht, in den Ruhestand.

(5) Kommt die nach Absatz 3 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so kann die Bischöfin bzw. der Bischof auf ihren bzw. seinen Antrag hin mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand versetzt werden.

### § 10

#### Einführung in das bischöfliche Amt

Die gewählten Bischöfinnen und Bischöfe werden nach Annahme der Wahl in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. In dem Gottesdienst wird zugleich die Berufungsurkunde überreicht.

### § 11

#### Aufgabenübertragung und Stellvertretung

(1) Über die Wahrnehmung von Aufgaben nach Artikel 88 Abs. 3 der Verfassung verständigen sich die Bischöfinnen und Bischöfe untereinander im Bischofsrat.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird in der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben von den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel vertreten und unterstützt. Gesamtkirchliche Aufgaben insbesondere in den Bereichen Mission, Ökumene, Diakonie sowie Aus- und Fortbildung kann sie oder er nach Beratung im Bischofsrat auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung übertragen. Eine solche Aufgabenübertragung ist schriftlich festzulegen, bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung, ist der Synode zur Kenntnis zu geben und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel wird in der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben im Sprengel

von einer ständigen Stellvertretung vertreten und unterstützt. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel kann einzelne dieser Aufgaben auf sie bzw. ihn zur Wahrnehmung übertragen. Die Aufgabenübertragung ist schriftlich festzulegen, bedarf der Zustimmung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und ist der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Amtszeit der ständigen Stellvertretung der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel beträgt fünf Jahre. Sie endet vorzeitig

1. mit dem Amtsantritt einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers im Amt der Vertretenen,
2. mit dem Ausscheiden aus dem pröpstlichen Amt,
3. durch Verzicht.

### § 12

#### Ausscheiden der Bischöfinnen und Bischöfe

(1) Eine Bischöfin bzw. ein Bischof scheidet aus dem Amt aus

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. durch Verzicht,
3. im Übrigen nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes der VELKD.

(2) Scheidet eine Bischöfin bzw. ein Bischof vor Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 aus dem Amt aus, so ist ihr bzw. ihm binnen Jahresfrist eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, zu übertragen. Die Übertragung eines anderen kirchlichen Dienstes bedarf der Zustimmung der ausscheidenden Bischöfin bzw. des ausscheidenden Bischofs. Gleiches gilt im Fall des § 9 Abs. 5, sofern die Bischöfin bzw. der Bischof nicht in den Ruhestand versetzt wird. Im Übrigen sind die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Vorschriften zu beachten.

(3) Übernimmt die bzw. der nach Absatz 1 ausgeschiedene Bischöfin bzw. Bischof eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst, so bestimmt sich ihre bzw. seine Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen. Die Bischöfin bzw. der Bischof ist berechtigt, neben der neuen Amts- oder Funktionsbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.) zu führen.

### § 13

#### Der Bischofsrat

(1) Der Bischofsrat dient dem Austausch von Erfahrungen sowie der Aussprache und der Koordinierung der bischöflichen Aufgaben im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung. Im Bischofsrat werden alle wesentlichen Fragen geistlicher Leitung beraten. Dazu gehören insbesondere

1. die Ordination der Pastorinnen und Pastoren,
2. die Visitation der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Einrichtungen,
3. die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben,
4. die Absprache über Kundgebungen an die Öffentlichkeit.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof.

(2) Der Bischofsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über einen Einspruch nach Artikel 70 Abs. 2 der

Verfassung, über die Erneuerung des Einspruchs nach Artikel 70 Abs. 4 der Verfassung sowie über einen Beschluss nach Artikel 65a der Verfassung.

#### § 14

##### Sprengelteilung

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche gliedert sich in zwei Sprengel. Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.

(2) Ein Sprengel besteht aus den Kirchenkreisen [Angeln – Flensburg – Schleswig], Dithmarschen, [Eutin – Oldenburg], [Kiel – Neumünster], [Münsterdorf – Rantzau], Nordfriesland, [Plön – Segeberg] und Rendsburg – Eckernförde. Der andere Sprengel besteht aus den Kirchenkreisen [Hamburg-Ost], [Hamburg-West] und [Lübeck – Herzogtum Lauenburg].

### Abschnitt 2

#### Änderung von Kirchengesetzen

##### Artikel 1

#### Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke

§ 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke vom 1. November 2002 (GVOBl. S. 315) wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Kirchenleitung beruft innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl der Kirchenvorstände einen Propst oder eine Pröpstin und einen Gemeindepastor oder eine Gemeindepastorin in die Kammer. Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin gehört der Kammer kraft Amtes an.«

##### Artikel 2

#### Änderung des Zweiten Strukturreformgesetzes

In § 17 Abs. 2 des Zweiten Strukturreformgesetzes vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 170) werden die Worte »der zuständigen Bischöfin oder des zuständigen Bischofs« durch die Worte »der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel« ersetzt.

##### Artikel 3

#### Änderung des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Das Kirchengesetz zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979 (GVOBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte »des Bischofs« durch die Worte »der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel« ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 werden die Worte »des Bischofs« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs« ersetzt.
3. In § 12 Satz 2 werden die Worte »des Bischofs« durch die Worte »der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel« ersetzt.

##### Artikel 4

#### Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 278), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. März 2004 (GVOBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden hinter dem Wort »Bischofs« die Worte »im Sprengel« eingefügt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort »Bischof« die Worte »im Sprengel« eingefügt.

3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte »der Bischöfin oder dem Bischof« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof« ersetzt.

4. In § 10 Abs. 3 werden hinter dem Wort »Bischof« die Worte »im Sprengel« eingefügt.

5. In § 12 Satz 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort »Bischof« die Worte »im Sprengel« eingefügt.

6. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Personen, die nicht im Dienst der Nordelbischen Kirche stehen, können nur nach Zustimmung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs in den Dienst übernommen werden. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof stimmt die Übernahme zuvor im Bischofsrat ab. Das Nordelbische Kirchenamt prüft zuvor, ob die Übernahmevoraussetzungen erfüllt werden.«

b) In Absatz 2 werden die Worte »das Bischofskollegium« durch die Worte »die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat« ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt gefasst:

»§ 19

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel nach Anhörung der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes. Über die Versagung führt die Bischöfin oder der Bischof im Sprengel mit der oder dem Betroffenen ein Gespräch ohne Hinzuziehung Dritter. Eine kirchengerichtliche Prüfung der Versagung findet nicht statt.«

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort »bischöflicher« vor dem Wort »Entscheidung« gestrichen; nach dem Wort »Entscheidung« die Worte »der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel« eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Bischof« die Worte »im Sprengel« eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort »bischöfliche« vor dem Wort »Ernennungsentscheidung« gestrichen; nach dem Wort »Ernennungsentscheidung« werden die Worte »der Bischöfin oder des Bischofs im Sprengel« eingefügt.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort »Bischof« die Worte »im Sprengel« eingefügt.

9. § 26 wird wie folgt gefasst:

»§ 26

Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden richtet sich nach den für diese geltenden Bestimmungen oder nach dem Herkommen. Die Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel.«

10. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Pastorinnen oder Pastoren für gesamtkirchliche Dienste werden durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten, Pastorinnen oder Pastoren für Anstalts- und Personalkirchengemeinden durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel oder eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.«



11. In § 28 Abs. 1 werden die Worte »die Bischöfin oder der Bischof« durch die Worte »das Nordelbische Kirchenamt« ersetzt.
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird das Wort »bischöfliche« vor dem Wort »Ernennung« gestrichen; nach dem Wort »Ernennung« werden die Worte »durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel« eingefügt.
  - In Absatz 3 wird das Wort »bischöflicher« vor dem Wort »Ernennung« gestrichen; nach dem Wort »Ernennung« werden die Worte »durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel« eingefügt.
  - In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »bischöflichen« vor dem Wort »Bestätigung« gestrichen; nach dem Wort »Bestätigung« werden die Worte »durch die Bischöfin oder den Bischof im Sprengel« eingefügt.

### Artikel 5

#### Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31), redaktionell angepasst durch die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 1. März 1996 (GVOBl. S. 89) und zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. Oktober 2004 (GVOBl. S. 212), wird wie folgt geändert:

#### I. Artikel I wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte »die Bischöfin oder der Bischof« durch die Worte »die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel« ersetzt.
  - In Satz 2 werden die Worte »der Bischöfin oder dem Bischof« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel« ersetzt.
2. In den §§ 5 bis 8 werden die Worte »das Bischofskollegium« durch die Worte »die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat« ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 werden die Worte »der Bischöfin oder dem Bischof« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel« ersetzt.
4. In § 10 werden die Worte »dem Bischofskollegium« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat« ersetzt.
5. In § 11 Abs. 1 werden die Worte »das Bischofskollegium« durch die Worte »die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat« ersetzt.
6. In § 12 Satz 1 werden die Worte »der Bischöfin oder dem Bischof« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel« ersetzt.
7. In § 13 werden die Worte »das Bischofskollegium« durch die Worte »die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat« ersetzt.

#### 8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Den Bischöfinen und Bischöfen, den Präpstin und Präpsten sowie denjenigen Pastorinnen und Pastoren, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder eine solche verwalten, werden Dienstwohnungen zugewiesen.«

9. In § 20 werden die Worte »das Bischofskollegium« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat« ersetzt.
10. In § 22 werden die Worte »der Bischöfin oder dem Bischof« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel« ersetzt.
11. In § 25 Abs. 1 werden die Worte »der Bischöfin oder dem Bischof« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel« ersetzt.

#### 12. § 28 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden die Worte »die Bischöfin oder der Bischof« durch die Worte »die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel« ersetzt.
- In Satz 4 werden die Worte »der Bischöfin oder dem Bischof« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel« ersetzt.

13. In § 34 Abs. 3 werden die Worte »der Bischöfin oder dem Bischof« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel« ersetzt.

14. In den §§ 36 und 37 Abs. 1 werden die Worte »dem Bischofskollegium« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat« ersetzt.

15. In § 38 werden die Worte »das Bischofskollegium« durch die Worte »die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat« ersetzt.

16. In § 39 werden die Worte »dem Bischofskollegium« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat« ersetzt.

- II. In Artikel II Satz 1 werden die Worte »dem Bischofskollegium« durch die Worte »der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat« ersetzt.

### Artikel 6

#### Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes

Das Pastorenvertretungsgesetz vom 16. Oktober 1984 (GVOBl. S. 213), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 5. April 1993 (GVOBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»Abs. 1

Die Pastoren jedes Kirchenkreises wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder in die Pastorenvertretung; die Pastoren der Kirchenkreise [Kiel-Neumünster], [Hamburg-West] und [Hamburg-Ost] wählen zusätzlich je ein weiteres Mitglied.«

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »die Bischöfe« durch die Worte »eine Bischöfin oder ein Bischof« ersetzt.

**Artikel 7****Änderung des Pröpstegesetzes**

Das Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste und Pröpstinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2000 (GVOBl. S. 43), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. Oktober 2002 (GVOBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
»Kirchengesetz über die Pröpstinnen und Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Pröpstegesetz – PröpsteG)«
2. Die Abschnittsbezeichnung vor § 1 wird gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte »des Sprengels« durch die Worte »im Sprengel« ersetzt.
4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
»(2) Die Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis, deren Stelle nicht zur Neubesetzung ansteht, sind vor der abschließenden Beratung zu hören.«
5. In § 6 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort »Bischöfin« die Worte »im Sprengel« eingefügt.
6. In § 9 Satz 1 werden die Worte »des Sprengels« durch die Worte »im Sprengel« ersetzt.
7. In § 10 Satz 1 werden die Worte »des Sprengels« durch die Worte »im Sprengel« ersetzt.
8. In § 11 Satz 2 wird das Wort »bischöflichen« vor dem Wort »Einvernehmen« gestrichen; nach dem Wort »Einvernehmen« werden die Worte »mit der Bischöfin oder dem Bischof im Sprengel« eingefügt.
9. Es wird ein neuer § 12 eingefügt:

## »§ 12

**Orientierungsrahmen**

Die Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und die Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes nach Artikel 43 Abs. 1 der Verfassung erfolgen nach Maßgabe eines Orientierungsrahmens unter Berücksichtigung der Anzahl der Gemeindeglieder, der Gemeinden, der Dienste und Werke sowie des Umfangs der Personalverantwortung. Den Orientierungsrahmen erlässt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.«

10. Es wird ein neuer § 13 eingefügt:

## »§ 13

**Ständige bischöfliche Stellvertretung im Sprengel**

(1) Der oder dem von der Kirchenleitung zur ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel bestimmten Pröpstin bzw. Propst kann zur Entlastung eine Pastorin oder ein Pastor durch die Kirchenkreissynode zugeordnet werden.

(2) Die Aufgaben der oder des der ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel zur Entlastung zugeordneten Pastorin oder Pastors sind schriftlich festzulegen. Die Aufgabenübertragung bedarf der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes und ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.«

11. Es wird ein neuer § 14 eingefügt:

## »§ 14

**Pröpstliche Stellvertretung**

(1) In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten vertreten sich diese nach Maßgabe der Kir-

chenkreissatzung gegenseitig. Für den Fall der Verhinderung der bzw. des durch die Kirchenkreissatzung zur Vertretung bestimmten Pröpstin bzw. Propstes kann die Kirchenkreissynode für jeden Kirchenkreisbezirk eine Pastorin bzw. einen Pastor aus dem jeweiligen Kirchenkreisbezirk zur Stellvertretung bestimmen.

(2) In einem Kirchenkreis mit einer Pröpstin bzw. einem Propst kann diese bzw. dieser die Wahrnehmung von Aufgaben auf die bzw. den von der Kirchenkreissynode zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung gewählte oder gewählten Pastorin bzw. Pastor übertragen. Die Aufgaben der ständigen pröpstlichen Stellvertretung sind schriftlich festzulegen. Die Aufgabenübertragung bedarf der Zustimmung der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes. Die oder der zur ständigen pröpstlichen Stellvertretung Gewählte kann von anderen pastoralen Aufgaben teilweise befreit werden.«

12. Die Abschnittsbezeichnung vor dem bisherigen § 12 wird gestrichen.
13. Der bisherige § 12 wird § 15 und erhält die Bezeichnung »Ausscheiden aus dem pröpstlichen Amt«.
14. Der bisherige § 13 wird § 16.
15. Der bisherige § 14 wird § 17.

**Artikel 8****Änderung des Ersten Strukturreformgesetzes**

In § 4 Abs. 6 Satz 2 des Ersten Strukturreformgesetzes vom 29. November 2005 (GVOBl. 2006 S. 2) wird die Angabe »§ 12 Abs. 1 Buchstabe b und c des Pröpstegesetzes« durch die Angabe »§ 15 Abs. 1 Buchstabe b und c des Pröpstegesetzes« ersetzt.

**Artikel 9****Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306, 2003 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchenbeamtenrechtsneuordnungsgesetzes vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Besoldungsordnung A wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 13
  - a) wird in der Fußnote 4 in Buchstabe a die Angabe »als Bischof oder Bischöfin« ersetzt durch die Angabe »als Landesbischof oder Landesbischöfin«,
  - b) erhält die Fußnote 4 Buchstabe b folgende Fassung:  
»b) als Bischof oder Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4«,
  - c) werden in der Fußnote 4 die Buchstaben b bis d die Buchstaben c bis e.
2. In der Besoldungsgruppe A 14
  - a) wird in der Fußnote 3 in Buchstabe a die Angabe »als Bischof oder Bischöfin« ersetzt durch die Angabe »als Landesbischof oder Landesbischöfin«,
  - b) erhält die Fußnote 3 Buchstabe b folgende Fassung:  
»b) als Bischof oder Bischöfin im Sprengel eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 4«,
  - c) werden in der Fußnote 3 die Buchstaben b und c die Buchstaben c und d.

**Artikel 10****Änderung der Kirchensteuerordnung**

In § 23 Abs. 1 Satz 2 der Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1996 (GVOBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebten Kirchensteueränderungsgesetzes vom 3. Februar 2001 (GVOBl. S. 90), werden die Worte »(je einer aus jedem Sprengel)« gestrichen.

**Abschnitt 3****Überleitungsbestimmungen**

## § 1

**Ämterbesetzung**

(1) Die Bischöfin für den Sprengel Hamburg nimmt ab dem 1. Oktober 2008 das Amt der Bischöfin im Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes wahr.

(2) Das Amt der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes soll spätestens zum 1. Oktober 2008 besetzt werden.

(3) Das Amt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs soll spätestens zum 1. September 2009 besetzt werden.

## § 2

**Mitgliedschaft im und Neuwahl des Bischofswahlausschusses**

(1) Dem Wahlausschuss für die erste Wahl einer Bischöfin oder eines Bischofs im Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes gehören die ausscheidende Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck und der ausscheidende Bischof für den Sprengel Schleswig nicht an.

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Bischofswahlausschusses werden abweichend von § 2 Abs. 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die verbleibende Amtszeit der Synode neu gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

(3) Die Amtszeit des amtierenden Bischofswahlausschusses endet mit der Neuwahl nach Absatz 2.

## § 3

**Vorsitz im Bischofswahlausschuss**

Bis zum Amtsantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs wählt der Bischofswahlausschuss abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## § 4

**Unterstützung der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel**

(1) Zur Unterstützung der Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel und auf deren Vorschlag kann die Kirchenleitung diesen bis zum Ende des Übergangszeitraums am 30. April 2012 eine zweite ständige Stellvertretung aus dem Kreis der Pröpstinne(n) und Pröpste des Sprengels bestellen.

(2) Eine dauerhafte Aufgabenübertragung auf die zweite ständige Stellvertretung ist schriftlich festzulegen, der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) § 13 des Pröpstegegesetzes gemäß Abschnitt 2 Artikel 7 Nr. 10 dieses Kirchengesetzes findet entsprechende Anwendung.

## § 5

**Besoldung**

(1) Die Bischöfin für den bisherigen Sprengel Hamburg, die in das Amt der Bischöfin im Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes übergeleitet wird, behält für die Dauer ihrer Amtszeit abweichend von Abschnitt 2 Artikel 9 Nr. 2 Buchstabe b dieses Kirchengesetzes eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6.

(2) Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes erhält für den Fall, dass die Kirchenleitung sie bzw. ihn zu ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden wählt, bis zum Dienstantritt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/ A 14 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6. Hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage gilt § 9 Abs. 3 des Kirchenbesoldungsgesetzes.

## § 6

**Sprengleinteilung**

Abweichend von § 14 Abs. 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes besteht bis zum Inkrafttreten der §§ 2 bis 12 des Zweiten Strukturreformgesetzes mit Ablauf des 30. April 2009 der Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes aus den Kirchenkreisen Angeln, Eckerförde, Eiderstedt, Eutin, Flensburg, Husum-Bredstedt, Kiel, Münsterdorf, Neumünster, Norderdithmarschen, Oldenburg, Plön, Rantzaupark, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Süderdithmarschen und Südtondern. Der Sprengel nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des Bischofsgesetzes gemäß Abschnitt 1 dieses Kirchengesetzes besteht aus den Kirchenkreisen Althamburg, Altona, Blankenese, Harburg, Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Niendorf, Pinneberg und Stormarn.

## § 7

**Kirchenkreisbezeichnung**

Soweit in diesem Kirchengesetz Bezeichnungen neuer Kirchenkreise in eckige Klammern gesetzt sind, handelt es sich um vorläufige Bezeichnungen. Die endgültige Bezeichnung erfolgt nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Zweiten Strukturreformgesetzes.

**Abschnitt 4****Schlussbestimmungen**

## § 1

**Inkrafttreten**

(1) Es treten in Kraft

- im Abschnitt 1 die §§ 11, 13 und 14, im Abschnitt 2 die Artikel 1 bis 6, Artikel 7 Nr. 3 und 5 bis 8 sowie 10, Artikel 9 und 10 und im Abschnitt 3 die §§ 4 bis 6 am 1. Oktober 2008,

2. im Abschnitt 2 der Artikel 7 Nr. 1 und 2, 4 sowie 9 und 11 bis 15 und der Artikel 8 am 1. Mai 2009.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## § 2

### Außerkräfttreten

Das Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfe und Bischöfinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1990 (GVOBl. S. 294) tritt am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 29. September 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 9. Oktober 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

## Nr. 14 Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes und des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (13. Finanzgesetz-Änderungsgesetz).

Vom 9. Oktober 2007. (GVOBl. S. 273)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Finanzgesetzes

Das Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Schlüsselzuweisung ist jeder auf den Kirchenkreis entfallende Anteil am Aufkommen der den Kirchenkreisen insgesamt zustehenden Kirchensteuern vom Einkommen. Die Schlüsselzuweisungen bestehen aus

1. monatlich weitergeleiteten Raten gemäß § 26 der Kirchensteuerordnung,
2. regelmäßigen, unregelmäßigen oder einmaligen Zahlungen im Falle der Auflösung von Rücklagen oder anderen aus Kirchensteuern gebildeten und zunächst treuhänderisch durch das Nordelbische Kirchenamt verwalteten Finanzmassen; hierzu gehört auch der Anteil der Kirchenkreise an den im Vorwegabzug der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erwirtschafteten Minderausgaben.«

b) Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 wird Absatz 3.

2. Die Zwischenüberschrift vor § 11 wird wie folgt gefasst:

»IV. Abschnitt Finanzverteilung in den Kirchenkreisen«

3. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

### »§ 11

Die bei den Kirchenkreisen verbleibenden Schlüsselzuweisungen werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der von der Kirchenkreissynode zu erlassenden Finanzsatzung in den Kirchenkreisen verteilt.

### § 12

(1) Zur Verteilmasse gehören die beim Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 1. Weitere Finanzmittel des Kirchenkreises können nach näherer Bestimmung der Finanzsatzung oder, soweit diese keine weiteren Bestimmungen trifft, durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode in die Verteilmasse einfließen.

(2) Aus der Verteilmasse werden nach näherer Bestimmung der Finanzsatzung oder, soweit diese keine weiteren Bestimmungen trifft, durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode Anteile für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil), den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) und Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden gebildet. Die Höhe des Gemeindeanteils und des Kirchenkreisanteils ist als Prozentanteil nach Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Rücklagen nach Satz 1 festzulegen.«

4. Im IV. Abschnitt werden nach § 12 die folgenden §§ 12 a bis 12 e eingefügt:

### »§ 12 a

(1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
2. Ausgleichszahlungen nach § 12c Abs. 3,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(2) Im Kirchenkreisanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen die Mittel für

1. die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
2. Aufwendungen auf Grund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

(3) Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für

1. die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Abs. 2 für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,

3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Nordelbischen Kirche wahrgenommen werden,
4. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Satzung oder im Haushaltsbeschluss; die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

Durch die Finanzsatzung ist zu regeln, in welchem Anteil die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die auf der Grundlage von Artikel 9, Abs. 3 der Verfassung dem Kirchlichen Verwaltungszentrum zugewiesen ist, zu veranschlagen sind.

#### § 12 b

(1) Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden ist die Gemeindegliederzahl je Kirchengemeinde.

(2) Die Finanzsatzung kann festlegen, dass zusätzliche Kriterien zur Verteilung herangezogen werden können, wenn dies für einen aufgabengerechten Ausgleich der Kräfte und Lasten nach Artikel 25 Abs. 3 der Verfassung erforderlich ist. Die nach diesen zusätzlichen Kriterien zu verteilenden Mittel dürfen insgesamt einen Umfang von 40 Prozent des Gemeindeanteils nach § 12 a Abs. 1 nicht überschreiten.

(3) Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahl nach Absatz 1 können die Umgemeindungen derart mit berücksichtigt werden, als würden die zugemeindeten Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen und die weggemeindeten Gemeindeglieder aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein.

(4) Das Nähere zu Absatz 1 bis 3 regelt die Finanzsatzung. Darüber hinaus können in der Finanzsatzung für einen Zeitraum bis längstens 31. Dezember 2014 Übergangsregelungen getroffen werden, mit denen das vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende Verteilungssystem auf das System nach Absatz 1 bis 3 in einem abgestuften Verfahren umgestellt wird.

#### § 12 c

(1) Die den Kirchengemeinden zufließenden Spenden, Kollekten und freiwilligen Beiträge dürfen auf die Allgemeine Gemeindezuweisung nach § 12 a Abs. 1 Nr. 1 nicht angerechnet werden.

(2) Die Finanzsatzung regelt, ob bei der Allgemeinen Gemeindezuweisung nach § 12 a Abs. 1 Nr. 1 die Vermögenserträge der Kirchengemeinden angerechnet werden. Die Vermögenserträge dürfen höchstens bis zu einer Höhe von 50 Prozent angerechnet werden.

(3) Kirchengemeinden können aufgrund örtlicher Besonderheiten Ausgleichszahlungen aus dem Gemeindeanteil gewährt werden.

#### § 12 d

(1) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zur Mitfinanzierung der Pfarrbe-

soldung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. Das Nähere regelt die Finanzsatzung.

(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.

(3) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15 a Abs. 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

(4) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen.

#### § 12 e

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.«

### Artikel 2

#### Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes

§ 6 Abs. 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 175) wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Finanzierung der Grundleistungen nach § 2 Abs. 2 erfolgt nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes.«

### Artikel 3

#### Bekanntmachungserlaubnis

Das Nordelbische Kirchenamt gibt die Neufassung des Finanzgesetzes, wie sie sich aus diesem Änderungsgesetz ergibt, mit neuer Paragrafennummerierung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 29. September 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 9. Oktober 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian K n u t h

Bischof

## Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

### Nr. 15 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers.

Vom 16. November 2007. (ABl. S. 270)

#### Artikel 1

Das Gesetz über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz) vom 1. Oktober 2005 (ABl. S. 142) wird wie folgt geändert:

§ 69 erhält folgende Fassung:

»§ 69

Hinausschieben des Ruhestandsbeginns

Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Kirchenregierung mit Zustimmung der Pfarrerin/des Pfarrers den Eintritt in den Ruhestand über die gesetzliche Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 68. Lebensjahres.«

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 17. November 2007

– Kirchenregierung –

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

### Nr. 16 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten und des weiteren Mitglieds des Landeskirchenamtes.

Vom 16. November 2007. (KABl. S. 23)

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten und des weiteren Mitglieds des Landeskirchenamtes vom 15. September 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Sowohl der Präsident als auch das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes sind zu Kirchenbeamten auf Lebenszeit zu ernennen. Der Ernennung geht in der Regel die erfolgreiche Bewährung in einer Probezeit von sechs Monaten Dauer voraus. Bei Personen, die bereits in einer der Gliedkirchen der EKD oder in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Kirchenbeamte auf Lebenszeit sind, kann die Probezeit auch in Form einer Abordnung abgeleistet werden.

Die erfolgreiche Bewährung wird vom Landeskirchenrat ausgesprochen. Der Kirchenbeamte auf Probe ist zu entlassen, wenn innerhalb der Probezeit die erfolgreiche Bewährung nicht festgestellt worden ist. Hinsichtlich weiterer Entlassungsgründe sind die Regelungen gemäß § 82 Abs. 2 des Kirchenbeam-

tengesetzes der EKD in der Fassung vom 10. November 2005 anwendbar.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Präsident erhält Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe B 2, das weitere Mitglied nach der Besoldungsgruppe A14/A15.

Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt. Das Gleiche gilt für die Erstattung von Dienstreisekosten.«

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält die Fassung:

Die Ernennungsurkunde, die den entsprechenden Zusatz »auf Probe« oder »auf Lebenszeit« enthalten muss, soll bei der Einführung ausgehändigt werden.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 entfällt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

B ü c k e b u r g, den 16. November 2007

J o h a n n e s d o t t e r

– Landesbischof –

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

### **Nr. 17 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und anderer Gesetze.**

Vom 25. Oktober 2007. (Abl. Bd. 62, S. 607)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

In § 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 29. November 2006 (Abl. 62 S. 170) geändert wurde, wird die Angabe »§ 32 Abs. 2« durch die Angabe »§ 32 Abs. 3« ersetzt.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

§ 12 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch Kirchliche Gesetze vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 166, 170 und S. 319, 323), wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

##### **Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze**

In Artikel 10 Nr. 2 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319) wird die Angabe »§ 18« durch die Angabe »§ 17« ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Haushaltsordnung**

In § 89 Satz 3 der Haushaltsordnung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 196), wird die Jahreszahl »2007« durch die Jahreszahl »2009« ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 dieses Gesetzes am 1. Dezember 2007 in Kraft.

St u t t g a r t , den 31. Oktober 2007

Frank Otfried J u l y

**Inhalt**

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>		Nr. 10	Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD. Vom 24. November 2007. (ABl. 2008 S. 19) . . . . .	13	
Nr. 1*	Dritte Verordnung über das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamten-gesetzes der EKD vom 10. November 2005. Vom 8. Dezember 2007. . . . .	1			
Nr. 2*	Jahresabschluss des Gemeinschaftswerkes der Evangelischen Publizistik (GEP) gemeinnützige G.m.b.H. . . . .	1			
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>					
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>					
<b>Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern</b>					
Nr. 3	Kirchengesetz zur Änderung mitglied-schaftsrechtlicher Bestimmungen. Vom 6. Dezember 2007. (ABl. 2008 S. 19) . . . . .	1			
Nr. 4	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchen-gesetzes über die Besoldung und Versor-gung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evan-gelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 6. Dezember 2007. (ABl. 2008 S. 19) . . . . .	2			
Nr. 5	Kirchengesetz zur Sicherung der Finanzia- rung im theologischen Personalbereich (Fi- nanzierungssicherungsgesetz – FSGTheol). Vom 6. Dezember 2007. (ABl. 2008 S. 22) . . . . .	2			
<b>Evangelische Kirche Berlin-Branden- burg-schlesische Oberlausitz</b>					
Nr. 6	Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Vom 17. November 2007. (KABl. S. 178) . . . . .	3			
Nr. 7	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchen-gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarr- dienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG). Vom 17. November 2007. (KABl. S. 183) . . . . .	8			
<b>Evangelische Kirche in Hessen und Nassau</b>					
Nr. 8	Kirchengesetz über die Maßnahmen zur Personalförderung (Personalförderungsgesetz – PFördG). Vom 23. November 2007. (ABl. 2008 S. 14) . . . . .	9			
Nr. 9	Kirchengesetz zur Neuregelung des Einstel- lungsverfahrens. Vom 24. November 2007. (ABl. 2008 S. 16) . . . . .	10			
			Nr. 11	19. Kirchengesetz zur Änderung der Verfas- sung der Nordelbischen Evangelisch-Luthe- rischen Kirche (19. Verfassungsänderungs- gesetz – 19. VerfÄndG). Vom 8. Oktober 2007. (GVOBl. S. 262) . . . . .	16
			Nr. 12	20. Kirchengesetz zur Änderung der Verfas- sung der Nordelbischen Evangelisch-Luthe- rischen Kirche (20. Verfassungsänderungs- gesetz – 20. VerfÄndG). Vom 9. Oktober 2007. (GVOBl. S. 265) . . . . .	19
			Nr. 13	Kirchengesetz zur Neuordnung des leiten- den geistlichen Amtes. Vom 9. Oktober 2007. (GVOBl. S. 266) . . . . .	21
			Nr. 14	Kirchengesetz zur Änderung des Finanzge- setzes und des Kirchenkreisverwaltungsges- etzes (13. Finanzgesetz-Änderungsgesetz). Vom 9. Oktober 2007. (GVOBl. S. 273) . . . . .	28
			<b>Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)</b>		
			Nr. 15	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers. Vom 16. November 2007. (ABl. S. 270) . . . . .	30
			<b>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe</b>		
			Nr. 16	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten und des weiteren Mitglieds des Landeskirchenamtes. Vom 16. Novem- ber 2007. (KABl. S. 23) . . . . .	30
			<b>Evangelische Landeskirche in Württemberg</b>		
			Nr. 17	Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarr- stellenbesetzungsgesetzes und anderer Ge- setze. Vom 25. Oktober 2007. (ABl. Bd. 62, S. 607) . . . . .	31
			<b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b>		
			<b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b>		
			Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2007 bei.		

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 4,- Euro. Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01) Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0 Druck: Schlütersche Druck GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Str. 52, 30851 Langenhagen, Tel. (05 11) 85 50-47 45